

Zusammenfassung:
»Herrschaft und Bauer« –
*das »Sozialgebilde Grundherrschaft«*¹⁾

VON ALFRED HAVERKAMP

I. FORSCHUNGSSTAND, FRAGESTELLUNGEN UND METHODEN

Auf dem weiten, nur schwer abgrenzbaren Problemfeld der definitorisch bis heute umstrittenen »Grundherrschaft« hat die deutschsprachige Historiographie vor allem gegen Ende des 19. und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wichtige Vorarbeiten geleistet. Dabei sei nur an Autoren erinnert wie K. Th. v. Inama-Sternegg, W. Wittich, K. Lamprecht, R. Kötschke, G. Seeliger, G. v. Below und A. Dopsch. Es sind zumeist dieselben Autoren, die sich auch maßgeblich an der zeitweise scharf akzentuierten Diskussion über den »Charakter der altgermanischen Sozialverfassung« (M. Weber) und über die »Staatlichkeit« im Mittelalter beteiligt haben²⁾. Wie diese prinzipiellen Fragestellungen war in deren Gefolge auch die Erforschung der Grundherrschaft bis dahin auf das frühe und hohe Mittelalter konzentriert. Erst Otto Brunner hat in seinem bahnbrechenden Buch »Land und Herrschaft« die Quellenbasis für seine folgenreiche Erörterung über die »Herrschaft über Bauern (Grundherrschaft)«, die er als eine spezifische, durch das »beherrschte Objekt« bestimmte Form der Herrschaft begreift³⁾, dem späten Mittelalter entnommen. Damit verlagerte er die Perspektive für die

1) Die Zitate sind entnommen den bekannten, beide erstmals 1939 erschienenen Werken von A. DOPSCH, *Herrschaft und Bauer* in der deutschen Kaiserzeit. *Untersuchungen zur Agrar- und Sozial-Geschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes*, ²1964, und von O. BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wien-Wiesbaden ⁵1965, S. 248. Mit den wirtschafts- und sozialgeschichtlichen bzw. den verfassungs- und sozialgeschichtlichen Sichtweisen beider Bücher sollen auch die Hauptaspekte der »Zusammenfassung« angedeutet sein. »Bauer« wird hier in den weiteren Ausführungen nicht im berufsständischen Sinne verstanden, sondern als eine Kürzel für beruflich höchst verschiedenartige Bevölkerungsgruppen, die der Grundherrschaft in ländlichen und vereinzelt auch städtischen Siedlungen zugeordnet sein können.

2) Vgl. E.-W. BÖCKENFÖRDE, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1) 1961, u. J. SCHMITT, *Untersuchungen zu den Liberi Homines der Karolingerzeit* (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, 83) 1977.

3) BRUNNER, *Land* (wie Anm. 1), S. 242, mit der bekannten, aber oft nur unvollständig zitierten Begründung für die sachliche Berechtigung des »Terminus Grundherrschaft«: »Denn im Kern, wenn auch nicht ausschließlich, handelt es sich doch um Herrschaft über Grund und Boden und über Bauern, d. h. über Menschen, die auf Grund und Boden sitzen und diesen Boden bebauen« (Hervorhebung des Vf.).

Grundsatzdiskussion über Staat und Herrschaft in eine Zeitphase mit weitaus reichem, freilich auch schwerer zugänglichem und bei weitem nicht so intensiv erforschtem Quellenmaterial, das er für seine eigenen Darlegungen auf den südostdeutschen-österreichischen Raum eingeschränkt hat. Brunner hat selbst darauf hingewiesen, daß er sich darauf »beschränken« mußte, »das Grundprinzip des Herrschaftsgefüges herauszuarbeiten«, so daß er »ein volles Bild aller im grundherrschaftlichen Verhältnis beschlossenen Probleme nicht geben« konnte⁴⁾.

Der hohe Stellenwert, den die Ausführungen Brunners über die Grundherrschaft für seine Gesamtsicht von »Herrschaft« besitzen, und der starke Einfluß, den sein verfassungs- und sozialgeschichtliches Forschungskonzept inzwischen vor allem in der deutschen Mediävistik ausübt⁵⁾, rechtfertigen allein schon eine umfassende und eindringliche Beschäftigung mit dem Thema »Grundherrschaft im späten Mittelalter« auf den zwei Reichenau-Tagungen. Die Dringlichkeit einer solchen gemeinsamen Anstrengung stellt sich umso mehr, als auch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die Erforschung der Grundherrschaft als »Sozialgebilde« – als »die am tiefsten in den Gesamtbereich ländlichen Lebens hineinragende Form der Herrschaft«⁶⁾ – weit überwiegend auf das frühe und hohe Mittelalter bezogen war und das späte Mittelalter nur in einigen regional engbegrenzten Untersuchungen berührte⁷⁾.

Mit dieser Feststellung soll keineswegs behauptet werden, daß inzwischen nicht auch für den spätmittelalterlichen Zeitraum Arbeiten vorgelegt worden wären, die wesentliche neue Aspekte und Einsichten über das komplexe Beziehungsfeld von Herrschaft und Bauer enthalten. Vielmehr sind hier so grundlegende Studien zu nennen, wie sie K. S. Bader aus rechtshistorischer Sicht über das Dorf und die Dorfgemeinde vor allem auf der Grundlage südwestdeutscher Quellen publiziert hat⁸⁾. Mit einem weiteren räumlichen Horizont, der die wichtigsten mitteleuropäischen Landschaften erfaßt und auch noch in den nordeuropäischen Raum ausgreift, hat der Konstanzer Arbeitskreis in seinen zwei Bänden über »Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen« vornehmlich aus dem Blickwinkel der Rechts- und Verfassungsgeschichte weiterführende Beiträge auch über die spätmittelalterlichen Erscheinungs- und Wirkungsformen dieses vielfach unterschätzten genossenschaftlichen Zusammenhalts der

4) Ebd., S. 348.

5) Vgl. etwa D. SCHELER, Grundherrschaft. Zur Geschichte eines Forschungskonzepts, in: Vom Elend der Handarbeit, hg. H. MOMMSEN und W. SCHULZE (Geschichte und Gesellschaft 24) 1981, S. 142–157.

6) K. S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, I: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957 (Nachdruck 1967), S. 10; vgl. K. BOSL, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: GEBHARDT-H. GRUNDMANN, Handbuch der deutschen Geschichte, 9/1970, S. 752.

7) Vgl. als Überblick W. RÖSENER, Die spätmittelalterliche Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum als Problem der Sozialgeschichte, in: ZGORh 127, 1979, S. 17–69, bes. 24 f., und den Sammelbericht von K. H. KAUFHOLD, in: BllDtLdG 115, 1979, S. 272–315.

8) Wie Anm. 6, und die folgenden Bände: II: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, 1962 (Nachdruck 1974); III: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, Wien-Köln-Graz 1973.

Bauern geleistet⁹⁾. Eine ähnliche Relevanz für das Thema »Grundherrschaft« besitzen die Studien, die von demselben Gremium unter dem Titel: »Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert« unter der Herausgeberschaft von H. Patze veröffentlicht wurden; darin wurden auch die wirtschaftlichen Vorgänge und Rahmenbedingungen wie auch die finanzpolitischen Verhaltensweisen in größerem Umfange berücksichtigt¹⁰⁾. Die »Landesherrschaft« hat in der westdeutschen Mediävistik nach dem Zweiten Weltkrieg ohnehin großes Interesse behalten. Unter diesem herrschaftsgeschichtlichen Aspekt weisen ebenso die in das spätere Mittelalter reichenden Beiträge in dem ebenfalls von H. Patze herausgegebenen Doppelband der Vorträge und Forschungen über die Burgen auf tiefgreifende Veränderungen hin, die – insbesondere mit der flächenhaften Intensivierung und Organisation – für das Herrschaftsgefüge im Lande und auf dem Lande unmittelbar wirksam werden¹¹⁾. Neben der landständischen Bewegung, deren Erforschung in der Nachkriegszeit durch Brunners Werk nachhaltig beeinflusst wurde¹²⁾, ist in den letzten Jahrzehnten insgesamt die aktive politische Rolle der Bauern auf gemeindlicher und genossenschaftlicher Grundlage stärker beachtet worden. Dafür ist vor allem P. Blickle mit seinem Buch über die seit dem späteren 15. Jahrhundert deutlicher faßbare Mitwirkung der Bauern in den »Landschaften« – und vereinzelt auch in den Landtagen – im weiteren süddeutschen Raum zu nennen¹³⁾. Im Kontext zu der in letzter Zeit überaus produktiven Forschung über den Bauernkrieg haben auch die vorhergehenden Erhebungen der Bauern ein größeres Interesse gefunden. Am Leitfaden dieser Konflikte zwischen Herrschaft und Bauer sind die Lebensbedingungen und Intentionen der Bauern während des späteren Mittelalters intensiver erörtert worden. Unter den Faktoren wurden außer der Grundherrschaft im engeren Sinne auch die Landesherrschaft, die Leihherrschaft, die Dorf- und die Gerichtsherrschaft, die ländlichen Gemeinden und weitere genossenschaftliche Organisationsformen und nicht zuletzt die wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch partiell die religiösen Einstellungen und weiteren Verhaltensnormen in die Diskussion einbezogen, dabei freilich höchst unterschiedlich gewichtet¹⁴⁾. Die Geschichte der Agrarwirtschaft hat in der Nachkriegszeit auch

9) VortrForsch 7 und 8, 1964, vgl. K. BOSL, Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde, zuletzt in: DERS., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München-Wien 1964, S. 425–439.

10) VortrForsch 13 u. 14, 1970 u. 1971.

11) Die Burgen im deutschen Sprachraum (VortrForsch 19) 1976.

12) Vgl. K. BOSL, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft, 1974.

13) P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, 1973. Jetzt: DERS., Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, 1981.

14) Vgl. u. a. P. BLICKLE, P. BIERBRAUER, E. BLICKLE, C. ULBRICH, Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, 1980, bes. P. BIERBRAUER, Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, S. 1–68; allgemein aus marxistischer Sicht: E. VLADIMIROVNA GUTNOVA, Hauptetappen und -typen des Kampfes der westeuropäischen Bauernschaft gegen die Feudalordnung in der Periode des vollentfalteten Feudalismus (11. bis 15. Jh.), in: JbG Feudalismus 4, 1980, S. 37–58. Demnächst F. IRSIGLER, Zu den wirtschaftlichen Ursachen des deutschen Bauernkrieges 1525.

ohne diesen »Aktualitätsbezug« auf den Bauernkrieg beachtliche Fortschritte gemacht, an denen W. Abel einen hohen Anteil hat. Neben der Bevölkerungsentwicklung, den Siedlungsvorgängen, den landwirtschaftlichen Betriebsformen, der Marktorientierung und den Einkommensverhältnissen stehen für die spätmittelalterlichen Jahrhunderte die Fragen nach den Konjunkturverläufen und speziell nach dem Ausmaß und den Auswirkungen der Agrardepression im Mittelpunkt¹⁵⁾. So reichhaltig und anregend viele dieser neueren Forschungen über die spätmittelalterliche Herrschafts- und Agrargeschichte auch sind, so bleiben sie doch weithin auf Spezialprobleme und -aspekte ausgerichtet. Im wesentlichen bestätigt sich damit die schon vor Jahrzehnten von O. Brunner geäußerte Kritik, daß »das Sozialgebilde ›Grundherrschaft‹ nach seinen einzelnen Funktionen« in den herkömmlichen Spezialdisziplinen »behandelt wird«¹⁶⁾.

Der hier nur grob charakterisierte Forschungsstand hat selbstverständlich auch auf die Fragestellungen und die Methoden der vorliegenden Beiträge eingewirkt. Wie bei vergleichbaren Themen des Arbeitskreises üblich, methodisch notwendig wie auch vom Forschungsstand geboten, sind die meisten Themen in diesem Bande auf einzelne historische Landschaften ausgerichtet. In ihrer Summierung wird damit der weite mitteleuropäische Raum – freilich mit unterschiedlicher Intensität und teilweise empfindlichen Lücken – umspannt. Im Nordosten werden mit Ostholstein und Lauenburg (Prange, Wülfing–Peters), mit Preußen (Boockmann), Masowien (Russocki) und Schlesien (Menzel) Gebiete behandelt, die von der deutschen Ostsiedlung wesentlich geprägt oder doch beeinflusst worden sind. Im Nordwesten bildet der Niederrhein den Grenzsaum (Irsigler, Janssen), der nur mit einigen »Abstechern« nach Ostfrankreich und Niederlothringen erweitert wird (Lohrmann). Das Mittelrheingebiet und die Mosellande werden nur kurz gestreift (Lohrmann, Zotz). Dafür ist der Südwesten – etwa mit dem Oberrhein als Grenze – mit mehreren Beiträgen in regionaler Differenzierung vertreten (Blickle, Nau, Rösener, Schaab). Im Vergleich dazu ist auch der Südosten, der ohnehin nur bis zum Erzstift Salzburg abgedeckt wird, weniger berücksichtigt worden (Dopsch, Fried). Unter völliger Aussparung des im späteren Mittelalter besonders reichspolitisch bedeutsamen Böhmen wurde Franken in zwei zeitlich freilich voneinander abgesetzten Studien (Wendehorst, Störmer) in die Betrachtung einbezogen. Das weitere Altsiedelland nördlich des Mains ist mit Westfalen (Schütte) und dem nordwestdeutschen Raum (Last) noch relativ günstig im Blickfeld. Thüringen wird immerhin in einer Studie (Patzke) mehrfach berührt. Die große Lücke in den östlich und nordöstlich anschließenden Landschaften – vor allem Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen – ist evident.

Die Beschränkung auf Mitteleuropa läßt sich aus der Notwendigkeit rechtfertigen, das Thema zunächst für diesen in sich stark differenzierten Großraum aufzuarbeiten. Die

15) W. ABEL, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft (Quellen und Forsch. z. Agrargesch. 32), Stuttgart-New York 1980; DERS., Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters (QuFor-schAgrarg 1), 31976; DERS., Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 3. Neubearb. Aufl. (DeutAgrarg 2), 1978.

16) BRUNNER, Land (wie Anm. 1), S. 248; SCHELER, Grundherrschaft (wie Anm. 5).

Ausweitung auf andere europäische Nachbarländer bleibt unter diesen Bedingungen eine Wunschvorstellung, deren Realisierung in weiteren Schriften angestrebt werden sollte. Hierbei sind nicht nur die großen Schwierigkeiten zu überwinden, die sich auch in anderen europäischen Ländern – wie etwa in Italien – aus der Vernachlässigung der spätmittelalterlichen Jahrhunderte bei unserem Rahmenthema ergeben¹⁷⁾. Das Zentralproblem wurde auch im engeren regionalen Rahmen der beiden Tagungen offenkundig und von dem polnischen Kollegen Russocki formuliert, wenn er gleich zu Beginn seines Vortrags auf die große Abhängigkeit »der vergleichenden historischen Forschung« »von der Qualität und Signifikanz ihrer begrifflichen Kategorien« hinwies (I, S. 577). Es ist nur eine logische Konsequenz dieses Sachverhalts, daß auf beiden Tagungen die Diskussion über den Leitbegriff »Grundherrschaft« einen breiten Raum einnahm und durch die begriffsgeschichtliche Studie von Schreiner eine Abstützung erhielt.

Außer diesem letztgenannten Aufsatz fallen auch die Beiträge von Patze über »Grundherrschaft und Fehde« und von Spiess über »Landflucht« wie auch die namenkundliche Studie von Schubert aus dem regionalgeschichtlichen Grundmuster der Tagungen heraus. Dieser Unterschied ist jedoch nur graduell, da auch die landschaftlich begrenzten Beiträge in ihrer Themenstellung und Methode eine große Vielfalt aufweisen und so die Mehrdimensionalität des Leitthemas zur Geltung kommen lassen. Diese Vielfalt besitzt mehr oder weniger deutlich erkennbare Konturen und Akzente. Das wohl auffälligste Unterscheidungsmerkmal für die meisten Beiträge besteht in der ständischen bzw. sozialen Zugehörigkeit des Grundherrn oder der Grundherrschaft. Innerhalb der Gruppe der geistlichen Grundherrn werden gesondert untersucht der Erzbischof von Köln (Janssen), das Domkapitel Bamberg (Wendehorst), der Deutsche Orden (Boockmann)¹⁸⁾, mehrere Prämonstratenserabteien (Lohrmann) und Zisterzienserklöster (Schaab). Zwei weitere Autoren (Blickle, Last) behandeln verschiedenartige geistliche Grundherrschaften, unter denen mit dem Reichskloster Corvey auch eine bedeutende alte Benediktinerabtei (Last) besondere Beachtung findet. Von den in der Forschung stark vernachlässigten weltlichen Grundherren werden in den Aufsätzen, die sich mit dem östlichen Neusiedelland befassen, der in sich wiederum differenzierte Stand der Ritter in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt (Prange, Russocki) und die Hansestadt Lübeck wie auch ihre Bürger in ihrem Funktionszusammenhang mit Grundherrschaft untersucht (Wülfing-Peters). Hochadlige Grundherren Südwestdeutschlands sind der Gegenstand von zwei Aufsätzen (Rösener,

17) Vgl. G. CHITTOLINI, *La formazione dello stato regionale e le istituzioni del contado. Secoli XIV e XV*, Torino 1979; PH. JONES, *Economia e società nell'Italia medievale*, Torino 1980, auch E. MÜNCH, *Zu Problemen der westeuropäischen Agrargeschichte des 11. bis 14. Jahrhunderts in der sowjetischen Historiographie*, in: *JbGeschFeudal* 3, 1979, S. 67–86.

18) Der Vortrag von F. SCHWIND, *Die Grundherrschaft der Deutschordenskommanden Marburg und Frankfurt*, liegt leider nur in der Kurzfassung vor (Prot. 229, S. 26–29). Vgl. R. SCHMIDT, *Die Deutschordenskommanden Trier und Beckingen 1242–1794 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 9)*, 1979.

Zotz) während sich ein weiterer mit »höherem und niederem Adel« innerhalb des benachbarten fränkischen Raumes befaßt (Störmer). In anderen Beiträgen (Patzé, Dopsch) werden die weltlichen und die geistlichen Grundherren gesondert untersucht. Hingegen tritt dieses Merkmal in dem Überblick über die »mittelalterliche Grundherrschaft in Schlesien«, in dem Menzel alle eben erwähnten Gruppen von Grundherren berücksichtigt hat, hinter die chronologische Gliederung zurück. Bei den übrigen Beiträgen ist eine derartige Unterscheidung auf Grund der Themenstellung ohnehin wenig relevant.

Angesichts des weiten Spektrums der Lebensbereiche, die von der Grundherrschaft in ihren verschiedenartigen Erscheinungsformen beeinflußt oder bestimmt wurden, und in Anbetracht der Vielzahl von Faktoren, die ihrerseits auf das Sozialgebilde Grundherrschaft einwirken, ist es dem Thema der Tagung angemessen, daß es bei den meisten Beiträgen schwerfällt, sie einem einzigen Sachaspekt oder einer bestimmten Forschungsdisziplin zuzuordnen. Wie dies auch in der Forschungstradition vorgegeben ist, dominiert bei mehreren Aufsätzen der herrschaftliche Aspekt und insoweit auch eine verfassungs- und institutionsgeschichtliche Ausrichtung: dabei stehen etwa Fragen nach der Ausstattung der Grundherrschaften mit Vogtei- und Gerichtsrechten und vor allem ihr Verhältnis zu den Landesherrschaften und ferner zur Dorfherrschaft und Dorfgemeinde wie auch ihre Einbindung in politische Vorgänge wie Fehden im Mittelpunkt (Fried, Janssen, Dopsch, Patzé u. a.). Andere konzentrieren sich stärker auf die Organisationsformen der Grundherrschaften und auf weitere Aspekte der Agrarverfassung (Last, Irsigler, Lohrmann, Schaab, Zotz, Wendehorst, Boockmann u. a.). Die sich dabei anbietende siedlungsgeschichtliche Methode wird besonders konsequent in der Studie von Prange genutzt, während die weit ins frühe Mittelalter zurückgreifende Studie von Schubert die Aussagefähigkeit der Namenkunde für die Herrschaftsentwicklung erprobt. Fast alle diese Beiträge haben einen mehr oder weniger stark ausgeprägten Bezug zur Wirtschaftsgeschichte. Wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen besitzen in den Aufsätzen von Irsigler und Nau einen Vorrang, wobei Frau Nau aus numismatischen Befunden Rückschlüsse auf die Wirtschaftsentwicklung zu gewinnen versucht. Innerhalb der wirtschaftsgeschichtlichen Erörterung wurde neben der Frage nach dem Verlauf und Wirkungszusammenhang der »Agrarkrise« (u. a. Rösener, Dopsch) den intensiven Wechselbeziehungen zwischen Grundherrschaft und Markt oder allgemeiner zwischen Stadt und Land ein hoher Stellenwert zugemessen, wofür die Vorträge von Wülfing-Peters, Irsigler und auch Schaab Anstöße und Anhaltspunkte lieferten. Die sozialgeschichtlichen Implikationen derartiger verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlicher Aspekte liegen auf der Hand. In den Beiträgen von Blickle, Dopsch, Rösener und Zotz ist die Blickrichtung wohl am stärksten auf die Lage und die Verhaltensweisen der im Wirkungsbe- reich der Grundherrschaften lebenden bäuerlichen oder ländlichen Bevölkerung gerichtet. Weitergehende mentalitätsgeschichtliche Aspekte – etwa über die Einstellung von geistlichen Grundherren zur Hörigkeit oder zur Wirtschaftsführung – wurden in der Diskussion aufgeworfen und mehrfach auch in den vorliegenden Aufsätzen berührt. Schließlich sind – nicht zuletzt – in mehreren Diskussionsbeiträgen und in den Studien selbst quellenkundliche Fragen behandelt worden, die für die künftige Forschung relevant erscheinen.

Die unterschiedliche thematische und methodische Ausrichtung der Beiträge und ihre überwiegend landschaftliche Einbindung erschweren den Versuch, in einer vergleichenden Betrachtung überregionale Gemeinsamkeiten und Grundzüge herauszustellen. Aus denselben Gründen ist es ebenso schwierig, die besonderen Gegebenheiten in den jeweiligen Landschaften zu erkennen. Hinzu kommt, daß der Zeitraum der Beiträge partiell differiert. Die Mehrzahl greift aus Gründen, die sich vornehmlich aus dem Forschungsstand ergeben, bis in das hohe Mittelalter – zumeist bis in das 11./12. Jahrhundert – zurück. Einige klammern das 15. Jahrhundert weitgehend aus (Wendehorst, Schubert, Last, Irsigler), während andere (wie Zotz, Boockmann) gerade in diesem Zeitraum ihren Schwerpunkt besitzen.

Angesichts dieser Situation werden sich die weiteren Ausführungen darauf beschränken, an der Leitlinie der skizzierten Fragestellungen Aussagen aus den Aufsätzen und Diskussionsbeiträgen zu referieren und sie im Vergleich zu überprüfen, ob sie als Indizien für überregionale oder allgemeinere Vorgänge und Trends gelten können oder ob sie dem spezifischen Bedingungsrahmen einer Landschaft zuzuordnen sind. Auf dieser Grundlage soll abschließend erörtert werden, inwieweit die typologische Methode im Wirkungsbereich der Grundherrschaft in der Lage ist, die Vielfalt der Erscheinungsweisen in ein offenes Ordnungsschema von Typenreihen einzufügen, das die Individualität des historischen Geschehens mit der Notwendigkeit zu generalisierenden Aussagen in einer dynamischen Wechselbeziehung vereinbaren könnte.

Die meisten Fragen und Anregungen der Diskussionsbeiträge sind in den vorliegenden Aufsätzen verwertet worden; in einigen Fällen haben sie sogar zur Aufnahme weiterer Studien in den Sammelband geführt, die auf den beiden Tagungen nicht als Vorträge gehalten wurden (Fried, Spiess, Zotz). Diese erfreulichen Auswirkungen der Tagungen, die die Fruchtbarkeit der dort geleisteten Arbeit dokumentieren, erlauben es, den Verlauf der Diskussion in den folgenden Ausführungen zu vernachlässigen und sie nur in dem jeweiligen Sachzusammenhang zu berücksichtigen¹⁹⁾.

II. GRUNDPROBLEME UND HAUPTASPEKTE

1. Der Begriff »Grundherrschaft«

Wie der Beitrag von Schreiner und der Diskussionsverlauf zeigen, haben sich Organisatoren und Teilnehmer mit der Problematik, die der Leitbegriff der Tagung enthält, intensiv befaßt, womit sie sich auf kritische Stellungnahmen und Definitionsversuche so hervorragender Gelehrter wie A. Dopsch, O. Brunner, W. Schlesinger, stützen konnten. Die begriffsgeschichtliche Studie von Schreiner besitzt gegenüber den bisherigen Darlegungen schon darin einen Vorzug, daß sie die Entstehungsgeschichte des fachwissenschaftlichen Begriffs im Kontext der

19) Vgl. weiterhin die beiden Zusammenfassungen mit den Schlußdiskussionen (Prot. 224, S. 82 ff.; 229, S. 70 ff.).

Feudalismuskritik des späteren 18. und 19. Jahrhunderts aufhellt und ihn in dieser Genese als »bürgerlichen Tendenzbegriff zur Identifizierung historischen Unrechts« kennzeichnen kann²⁰). Die damals vollzogene Verknüpfung von Besitz- und Herrschaftsordnung bot den Ansatzpunkt für die fachwissenschaftliche Verwendung des Begriffs, die Schreiner mit den definitorischen Umschreibungen und der seit den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts immer wieder geäußerten Kritik bis in die neueste Literatur verfolgt. Hervorzuheben ist ebenso der von ihm aufgezeigte »Widerspruch zwischen dem semantischen Wortsinn und dem fachwissenschaftlichen Gebrauch«, der den Begriff »Grundherrschaft« von manchen anderen begrifflichen Instrumentarien ähnlicher Wichtigkeit, wie beispielsweise »Landesherrschaft«, negativ unterscheidet. Die offenbar schon seit dem endenden 12. Jahrhundert einsetzenden urkundlichen Belege für »dominus fundi«²¹) und die von Rechtstheoretikern seit dem 13. Jahrhundert vertretenen Lehre vom geteilten Eigentum, die allerdings »deutsch-rechtlichen Rechtsnormen« widersprach, geben nämlich zu erkennen, daß im späteren Mittelalter »Grundherrschaft« als »ein vertraglich festgelegtes Beziehungsverhältnis« aufgefaßt wurde, »das den Austausch von sachlichen Leistungen regelte, nicht aber persönliche Abhängigkeit begründete«²²); dementsprechend gilt der Quellenbegriff »im Rahmen von Landesausbau, Siedlung und Kolonisation« »als bloßes Obereigentum, das nur zur Erhebung von Abgaben berechtigt«²³). Die Diskrepanz zwischen diesem freilich noch besser abzusichernden Quellenbefund des späteren Mittelalters, also dem Zeitrahmen des Tagungsthemas, und dem weiter gefaßten fachwissenschaftlichen Bedeutungsgehalt von »Grundherrschaft«, der auf mehr als ein Jahrtausend alteuropäischer Geschichte bezogen wird, hat Schreiner in der Diskussion so präzisiert: Man »verwendet einen Ausdruck, mit dem man im Spätmittelalter eine Teilgewalt mit begrenzten Rechtswirkungen benannte, nunmehr« (d. h. in der fachwissenschaftlichen Terminologie) »dazu, um einen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesamtzustand zu bezeichnen«²⁴).

Die Diskrepanz gilt in dieser Form jedoch nur partiell. Die aufgezeigte engere Bedeutung von »Grundherrschaft« seit dem späteren Mittelalter ist nämlich offenbar nur die Konsequenz jenes realgeschichtlichen Vorgangs, der in der neueren Literatur als Ausbildung der »jüngeren Grundherrschaft« schlagwortartig charakterisiert worden ist²⁵). Gemeint ist damit die seit dem hohen Mittelalter »wachsende Differenzierung einer ursprünglich einheitlichen Herrengewalt in Teilgewalten und gestufte Herrschaftsrechte«, was neben der Aussonderung von Grundherrschaft (im engeren Sinne) auch zur Abspaltung von Vogtei, Gerichtsherrschaft, Dorfherrschaft,

20) I, S. 72; Prot. 229, S. 77.

21) Vgl. LOHRMANN, I, S. 209, mit Anm. 24 f.; IRSIGLER, I, S. 305, mit Anm. 36; SCHREINER, I, S. 23, mit Anm. 55a.

22) Ebd., S. 66.

23) Ebd., S. 28, MENZEL verwendet dafür auch den Begriff »Rentengrundherrschaft« I, S. 599 ff.

24) Prot. 229, S. 79 (auch 77).

25) H. K. SCHULZE, (Art.) Grundherrschaft, in: HRG I, 1971, Sp. 1824–1842, bes. 1824, 1826, vgl. oben, Anm. 23.

Leibherrschaft, Landesherrschaft u. a. geführt hat oder doch führen konnte²⁶⁾. Auf die wichtigsten Ursachen und Begleitumstände dieses hier nur aus der rechtsgeschichtlichen Perspektive betrachteten Geschehens ist später noch näher einzugehen. Es ist wohl noch stärker, als dies bei Schreiner geschieht, zu akzentuieren, daß dieser Vorgang sich bis zum Ende des Mittelalters keineswegs allgemein und vollständig durchgesetzt hat²⁷⁾. Die Kontinuitätsstränge von der »einheitlichen Herrengewalt« des früheren Mittelalters zu den Rechtsverhältnissen im späteren Mittelalter erfordern jedenfalls weiterhin Beachtung, und sei es auch nur in der Weise, daß die Kompetenzbereiche des Grundherrn erheblich variierten, mehr oder weniger weit über den Anspruch auf sachliche Leistungen hinausgingen und oft weiterhin Gerichtsrechte mitumfaßten²⁸⁾.

Die angedeutete Vermischung und Überlagerung der Rechtsbereiche und somit die unterschiedlich starken Verknüpfungen zwischen der »älteren« und der »jüngeren Grundherrschaft« bereiten ihrerseits weitere Schwierigkeiten bei einer definitiven Eingrenzung des fachwissenschaftlichen Terminus, besitzen doch die personalen Bindungen in der älteren Form ein größeres Gewicht als in der jüngeren²⁹⁾. Der wichtigste Vermittlungsfaktor zwischen beiden nur idealtypisch voneinander trennbaren Formen dürfte in der autogenen oder abgeleiteten »Herrenqualität« des Grundherrn bestehen. Diese war freilich erheblichen Veränderungen unterworfen; im späteren Mittelalter konnte sie sogar von der »korporationsrechtlich begründeten Leitungsgewalt« der Stadtkommunen und anderer Korporationen wahrgenommen werden³⁰⁾. (Wieweit diese Herrenqualität, wie Schreiner formuliert, »geburtsständisch« gebunden war, erscheint mir angesichts des starken Wandels innerhalb der Herrenschicht, besonders während des hohen Mittelalters, mindestens fragwürdig.) Dementsprechend betont Schreiner in Übereinstimmung mit der neueren Literatur den qualitativen Unterschied zwischen Grundeigentum und Grundherrschaft und hebt die Einbindung der Grundherrschaft »im Rahmen eines mit Herrschaft bezeichneten Systems« hervor: »Grundherrschaft ist ein Sonderfall der Herrschaft überhaupt«³¹⁾.

Mit dieser Akzentuierung stellt sich um so dringlicher die Problematik des Begriffs »Herrschaft«. Darauf hat Graus in mehreren Voten hingewiesen. Da der diffuse Bedeutungsgehalt dieses vielfach unkritisch rezipierten Fachterminus schon in den mittelalterlichen Quellen,

26) SCHREINER, I, S. 26.

27) Vgl. Prot. 229, S. 76f.

28) Vgl. SCHREINER, I, S. 36ff.

29) Vgl. ebd., S. 23. Bei der Diskussion über die herrschaftsbildende Kraft des Bodens (vgl. Wenskus in Prot. 229, S. 80) sind ohnehin die unterschiedlichen wirtschaftlichen und allgemein zivilisatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: vgl. MENZEL, I, S. 594, mit dem Hinweis für die vorkoloniale Zeit: »... der Boden für sich allein war so gut wie wertlos – er wurde erst durch die Menschen, die ihn kultivierten, für die Herrschaft wertvoll.« Diese Beobachtung ist wohl auch für das spätere Mittelalter in Gebieten mit größeren Wüstungen relevant (größere Bedeutung der personalen Bindungen: s. u., S. 328ff., zur Leibherrschaft).

30) SCHREINER, I, S. 73f.

31) Ebd., S. 24; Prot. 229, S. 79, vgl. oben, Anm. 3.

in denen »Herrschaft« zumeist als »Verlegenheitsbegriff« erscheine, vorgeprägt sei, sei er zur begrifflichen Präzisierung von »Grundherrschaft« kaum tauglich. Die Orientierung der Forschung an diesem Begriff berge zudem die Gefahr einer Überbewertung der zumeist zugunsten der Herren formulierten Theorie; sie verführe zur Vernachlässigung der Rolle jener Machtausübung, die »das Mittelalter selbst als unrechte Gewalt bezeichnet hat«. Graus gesteht jedoch zu, daß »der Herrschaftsbegriff selbst zur Abgrenzung gegenüber dem einfachen Grundbesitz und der Gutswirtschaft absolut nötig« ist³²⁾. Die Grenze zwischen dem Wirkungsbereich der Grundherrschaft und dem Grundbesitz mit Anspruch auf allgemeine Geltung für das hohe und späte Mittelalter exakter zu bestimmen, fällt – und dies ist nur eine logische Konsequenz innerhalb der zugrundeliegenden Theorie – ebenso schwer wie eine genaue Festlegung der »Herrenqualität«. Ähnliche Probleme ergeben sich bei dem Versuch, die grundherrlichen Rechte eines Grundherrn oder einer Grundherrschaft scharf von dem bloßen Grundbesitz zu scheiden. Darauf ist Schaab in der Diskussion näher eingegangen³³⁾. Entscheidend bleibt dabei wohl die Frage, inwieweit die wirtschaftliche Nutzung durch Vorrechte, die in der Teilhabe des Inhabers der Besitztitel an Herrschaftsrechten begründet ist, beeinflußt wird. Eine Lösung dieser Problematik hängt ferner mit der Antwort auf die Frage zusammen, in welchem Umfang die Verfügungsgewalt über Grund und Boden für die Ausbildung und den Ausbau von Herrschaftsrechten eine Voraussetzung bildet oder doch relevant ist³⁴⁾. Mit anderen Worten: inwieweit begründet wirtschaftliche Macht, die sich auf Grund und Boden stützt, herrschaftliche Vorrangstellung, oder allgemeiner: inwieweit ist wirtschaftliche Verfügungsgewalt bereits Herrschaft?

Dieser aktuelle »weltanschauliche« und gegenwartspolitische Horizont wird in dem Vorschlag des polnischen Kollegen Russocki angesprochen, den fachwissenschaftlichen Begriff Grundherrschaft in einem Sinne festzulegen, der dem Grundverständnis der neueren (west-)deutschen Forschung entgegensteht. In Anlehnung an die »in der marxistischen Historiographie gebräuchlichen, aber auch der modernen deutschen Forschung vertrauten Bestimmung der sogenannten Feudal-Eigentumsforschung« hat Russocki zur Diskussion gestellt, im Eigentum an Grund und Boden, das von einer »kleinen, aber privilegierten Gruppe« monopolisiert und durch Vergabe »unter oktroyierten Bedingungen« genutzt worden sei, die einzig entscheidende Kategorie der Herrschaft zu sehen und alle weiteren »jurisdiktionellen, administrativen etc.« Kompetenzen als komplementär, »aber keineswegs notwendig«, zu betrachten. Dementsprechend würden Grundherrschaft und Grundeigentum deckungsgleich sein: »Gutsherrschaft« wäre durch »Eigenwirtschaft« ersetzbar³⁵⁾. Die Begründung seines weitgehenden Vorschlags leitet Russocki aus der Beobachtung ab, daß vor allem im spätmittelalterlichen Masowien, partiell auch in Polen, Ritter (»szlachta«) bei der Leihe – überwiegend nach dem festgelegten »ordo terrae« – von den freien Bauern (»kmethones«) nur wirtschaftliche Gegenleistungen mit

32) Prot. 229, S. 39, 75–77; vgl. SCHREINER, ebd., S. 79.

33) Prot. 224, S. 100f.; 229, S. 82.

34) Vgl. oben, Anm. 29.

35) Prot. 229, S. 12, und oben, S. 315; vgl. zum ideengeschichtlichen Hintergrund SCHREINER, I, S. 55ff.

begrenzter Arbeitsverpflichtung erhalten konnten, wobei die Bauern ihrerseits freilich auch keine irgendwie gearteten »dinglichen Rechte an dem genutzten Boden« erwarben. Diese Verhältnisse seien weder dem Ordnungsbegriff »Grundherrschaft« (im Sinne O. Brunners³⁶⁾) noch jenem der »Gutsherrschaft« zuzuordnen. Wie durch Diskussionsbeiträge verdeutlicht wurde, handelt es sich bei diesen Adligen, die in Masowien mehr als ein Viertel der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben und in vergleichbarem Anteil etwa auch in Litauen und Ungarn nachzuweisen sind, nur um »formale Ritter«, die am ehesten als freie Bauern zu bezeichnen seien³⁷⁾. Es mangelt diesen Rittern nach der herkömmlichen Theorie also an »Herrenqualität«, was sich aus den besonderen verfassungsgeschichtlichen Rahmenbedingungen mit ihrem anscheinend stark ausgeprägten Zentralismus erklärt. Daher zwingt die Stellung der »szlachta« m. E. keineswegs zu der radikalen Änderung der Fachterminologie. Es bleibt im einzelnen zu überprüfen, wieweit sie dem Typus der »jüngeren Grundherrschaft« oder jenem des Grundeigentums zuzuweisen ist.

Damit dürfte auch die Begründung entfallen, die Russocki für seinen Vorschlag angeführt hat, den Begriff »Gutsherrschaft« »der Zentralkategorie Grundherrschaft« »zuzuordnen« und ihn durch »Eigenwirtschaft« zu ersetzen (oben, S. 324). Davon unberührt bleibt die Problematik, ob die Unterscheidung zwischen der Grundherrschaft im Altsiedelland und der Gutsherrschaft in bestimmten Regionen des östlichen Neusiedellandes seit dem 16. Jahrhundert auch dann noch in vollem Umfang aufrecht erhalten werden kann, wenn – wie dies auf den beiden Tagungen geschehen ist – die adligen Eigenwirtschaften des deutschen Altsiedellandes intensiver in die Forschung einbezogen werden³⁸⁾. Entscheidende Bedeutung kommt dabei wohl der Antwort auf die Frage zu, inwieweit die Grundherrschaft auch bei einer umfangreicheren adligen Eigenwirtschaft von der genossenschaftlichen Komponente bestimmt bleibt und so von der Konzentration von Herrschaftsrechten und wirtschaftlicher Verfügungsgewalt abzugrenzen ist, wie sie für die Gutsherrschaft charakteristisch ist³⁹⁾.

Jedenfalls sind keine überzeugenden Argumente vorgebracht worden, künftig davon abzusehen, daß die »wechselseitige Bezogenheit von Bauern und Herren«⁴⁰⁾ ein unabdingbares Kriterium für Grundherrschaft ist. Dieses gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis kann freilich eine große Spannbreite zwischen der Anhäufung von Rechten und Zwangsgewalt auf seiten der Herren einerseits und einer starken, vertraglich fixierten und genossenschaftlich fundierten Stellung der Bauern andererseits aufweisen. Daß bei der Ausgestaltung dieses Beziehungsgeflechts neben den rechtlichen auch die politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und

36) RUSSOCKI, I, S. 580, mit Anm. 8.

37) Prot. 224, S. 58–62, mit den Beiträgen von WENSKUS, MENZEL, GRAUS.

38) Vgl. SCHWINEKÖPER, Prot. 224, S. 72.

39) Vgl. zum Forschungsstand (aus marxistischer Sicht) H. HARNISCH, Bauern-Feudaladel-Städtebürgertum (Abhdl. zur Handels- und Sozialgeschichte 20), 1980; ferner E. ENNEN, W. JANSSEN, Deutsche Agrargeschichte, 1979, S. 194 ff.

40) BLICKLE, Prot. 224, S. 95 f.

selbst religiös begründete Auffassungen in jeweils unterschiedlicher Gewichtung bestimmend waren, ist ohnehin selbstverständlich. In diesem Kontext besitzt die Frage, ob die Gutsherrschaft als eine »Sonderprägung oder besser Fortbildung der Grundherrschaft« aufzufassen ist⁴¹⁾ oder als eine eigenständige Sonderform zu gelten hat, keine erkennbare Relevanz⁴²⁾.

2. Die Grundherrschaften im Herrschaftsgefüge

a) Altsiedelland

Innerhalb dieses weiten Problemfeldes, das das gesamte Spektrum der Verfassungsgeschichte berührt, wurde den Beziehungen zwischen Grund- und Landesherrschaft besondere Beachtung zuteil. Die Frage nach der Rolle der Grundherrschaft bei der Ausbildung der Landesherrschaften, die sich vornehmlich auf Vogtei- und Gerichtsrechte stützen, hat Janssen für das Erzstift Köln im wesentlichen negativ beantwortet. Hier bot das von *oppida* und *castra* fixierte Netz der Amtsverfassung, das »auf alte Villikationszusammenhänge grundsätzlich keine Rücksicht« nahm, die entscheidende Basis⁴³⁾. Dem scheinen die Verhältnisse im Erzstift Salzburg weitgehend zu entsprechen⁴⁴⁾. Wie Schaab für den Oberrhein angedeutet und Last für Nordwestdeutschland ausgeführt hat, dürfen diese Befunde selbst für das Altsiedelland nicht generalisiert werden⁴⁵⁾. Hingegen kann wenigstens für die Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts festgehalten werden, daß die grundherrschaftlichen Einkünfte der weltlichen und der geistlichen Landesherren im Westen in der Regel erheblich geringer waren als die Erträge aus den direkten Steuern⁴⁶⁾ und aus den weiteren Regalien, unter denen bekanntlich bei einigen rheinischen Territorialherren die Zölle eine herausragende Rolle spielen⁴⁷⁾. Innerhalb dieses Rahmens bleibt dennoch die erhebliche Variationsbreite zu beachten, auf die vor allem die – wesentlich vom agrarwirtschaftlichen Konjunkturverlauf im allgemeinen und von der Marktsituation im besonderen abhängigen – Erlöse von den Naturalzinsen einwirken⁴⁸⁾. Fraglos haben die angedeuteten wirtschaftlichen Vorgänge und Rahmenbedingungen die Lage jener Herrschaftsträger verschlechtert, die im Konkurrenzkampf um die Erhebung von Steuern und um die Nutzung von Regalien bis hin zu den Zehntrechten benachteiligt waren oder sich nicht behaupten konnten.

41) Vgl. H. HARNISCH, Die Gutsherrschaft in Brandenburg, in: JbWirtschG 1969, S. 117–147 (mit Bezug auf Lütge), und DERS., Bauern (wie Anm. 39).

42) Vgl. MENZEL, Prot. 224, S. 97f.

43) JANSSEN, I, S. 323f.; Prot. 224, S. 68.

44) DOPSCH, II, S. 260f.

45) Prot. 224, S. 64; LAST, I, S. 435; für die Grafschaft Württemberg s. RÖSENER, II, S. 130.

46) Darüber vgl. differenzierend DOPSCH, II, S. 241, 266ff.

47) JANSSEN, I, S. 329f.; STÖRMER, II, S. 37; RÖSENER, II, S. 103, 107f., 118, 127, 131ff.; ZOTZ, II, S. 213f.; vgl. noch H. MAULHARDT, Die wirtschaftlichen Grundlagen der Grafschaft Katzenelnbogen im 14. und 15. Jahrhundert (QuForschHessG 39), 1918.

48) Vgl. die Auflistungen bei RÖSENER (wie Anm. 47).

Für die Stellung der Grundherren und für das interne Gefüge der Grundherrschaften waren die Auseinandersetzungen um die Vogtei- und Gerichtsrechte ausschlaggebend. Auf diesen Rechtstiteln stützten die Adligen nicht nur während des hohen Mittelalters⁴⁹⁾, sondern weit darüber hinaus ihre seit dem Investiturstreit verstärkt bekämpfte Mitherrschaft und ihre teilweise weitreichende, oft unter dem Deckmantel des Lehnrechts praktizierte Mitnutzung über die geistlichen Grundherrschaften. Die Vögte mit ihren ausbaufähigen, den jeweiligen Machtverhältnissen relativ leicht anpaßbaren Kompetenzen besaßen gegenüber den schwächeren geistlichen Institutionen, die auf sie vielfach bei der Wahrung ihrer Rechtspositionen auch gegenüber den eigenen Hörigen und Grundholden angewiesen waren, die besseren Voraussetzungen, um ihre Ansprüche gegenüber den Hintersassen zu steigern und damit deren Belastungen durch neue Forderungen zu erhöhen. Zahlreiche Belege für »Bauernbedrückungen« im hohen Mittelalter beziehen sich auf die Ausweitung der Vogteigerechtsame⁵⁰⁾. Manche der zahlreichen Klagen von Seiten der Klöster und Kirchen über die Übergriffe des Adels lassen wohl außer Acht, daß zwischen den geistlichen Herren und ihren Vögten unterschiedliche Auffassungen über die gegenseitigen Rechte bestanden. Die von Patze zusammengetragenen Belege verdeutlichen jedoch die große Verletzbarkeit der geistlichen Grundherren gegenüber gewalttätigen hohen und niederen Adligen, gegen die sich auch die Zisterzienserklöster durch Mauern und weitere Befestigungen abzusichern versuchten. Hierbei ist wohl auch zu bedenken, daß die geistlichen Institutionen um so mehr auf den äußeren Schutz angewiesen waren, je weniger sie allgemein respektierte religiöse Wertvorstellungen verkörperten. Eine derartige Differenz wirkte sich bekanntlich auf die Stiftungstätigkeit und damit vielfach auch auf die soziale Zusammensetzung vornehmlich der Klöster aus, was wiederum die Verankerung der jeweiligen Institutionen negativ beeinflusste. Zweifellos waren von diesen Wechselbeziehungen die älteren, vornehmlich grundherrschaftlich fundierten Klöster und Stifte während des späteren Mittelalters am stärksten betroffen⁵¹⁾.

Die Machtverhältnisse zwangen auch die Prämonstratenser bei ihren Gründungen im Reich dazu, ihre ursprüngliche Absicht, »den Vogteischutz weltlicher Herren« »ganz zu meiden«, schon früh zurückzustellen und sie schließlich bei der Revision ihrer Statuten (1234–1236) aufzugeben. Wie die älteren Konvente und weitere Reformklöster bemühten sich die Prämonstratenser mit unterschiedlichen Erfolgen – nicht zuletzt durch den käuflichen Erwerb von Vogtei- und Gerichtsrechten –, fremde Herrschaftseingriffe wenigstens im Kernbereich ihrer Grundherrschaften abzuwehren⁵²⁾. Der weitergehende Anspruch der Zisterzienser auf Durchsetzung der Vogtfreiheit stieß vor allem nach Auflösung der Grangienwirtschaft auf große Schwierigkeiten, die sie zu zahlreichen Kompromissen mit Adligen oder ihren landesfürstlichen

49) Vgl. LAST, I, S. 399f., 415f.; LOHRMANN, I, S. 225ff.

50) Vgl. LAST, I, S. 399f., vgl. unten, S. 331, mit Anm. 73; zur Abhängigkeit der geistlichen Grundherren von ihrem Vogt vgl. DOPSCH, II, S. 248, mit Anm. 84.

51) PATZE, I, bes. S. 270f., vgl. Prot. 224, S. 40–43 (SCHNEIDER, STÖRMER, PATZE); SCHAAB, II, S. 50 (»Wandel des Frömmigkeitsideals«), und unten, S. 335, mit Anm. 91f.

52) LOHRMANN, I, S. 228f., und Zusammenfassung.

Schirmherren vornehmlich im Hinblick auf die Steuerleistungen und die Gerichtsfolge ihrer Grundholden veranlaßten. Der fortschreitenden Anpassung der Zisterzienserklöster in ihren Außenbeziehungen an die Schutz- und damit auch Machtverhältnisse entsprach offenbar eine Angleichung ihrer Stellung zu den Grundholden an jene der älteren Grundherrschaften, wenn sie auch noch teilweise gewisse Eigenarten bewahrten⁵³⁾.

Wegen der Vermengung der einzelnen Rechtstitel bei den älteren Grundherrschaften ist es äußerst schwierig, im jeweiligen Falle zu entscheiden, womit sie ihre einzelnen Forderungen begründeten. Sicher scheint jedoch, daß die Inhaber von Vogtei- und Gerichtsrechten im hohen und ebenfalls im späten Mittelalter neben Steuern und Herbergs- wie auch Gastungsleistungen noch vielfältige Frondienste beanspruchten und dabei auf eine territoriale Erfassung von Dörfern und Orten abzielten. Sie machten auf diese Weise Forderungen geltend, die die Grundherren bei der Auflösung oder Lockerung der Fronhofswirtschaft oft schon im Laufe des hohen Mittelalters reduziert oder abgelöst hatten⁵⁴⁾. Da sich der Hauptteil der Frondienste auf die herrschaftliche Eigenwirtschaft bezog, war das Ausmaß dieser bäuerlichen Leistungen von dem Umfang der jeweiligen Eigenwirtschaft abhängig. Da alle Beiträge für das süd- und westdeutsche Altsiedelland bestätigen, daß die Eigenwirtschaft jedenfalls bei den größeren Grundherren im Verlaufe des späten Mittelalters weiter abnimmt, bilden hier die Frondienste am Ende des Mittelalters offenbar nur eine geringe Belastung für die Bauern, die sie zudem des öfteren gänzlich oder auch befristet ablösen können. Für die Grundherrschaften des niederen Adels, der der Aushöhlung seiner Rechte durch die Territorialherren ebenso ausgesetzt war wie die kleineren Klöster und Stifte, bleiben auch in dieser Hinsicht viele Fragen offen, zumal der Anteil von Gesinde- und Tagelohnarbeit auf den Eigenwirtschaften nur in Ausnahmefällen näher bestimmt werden kann⁵⁵⁾. Die Beobachtungen von Störmer aus dem fränkischen Raum deuten jedoch an, daß die Ritter sich in das Gesamtbild einfügen. Eine erneute Zunahme der Eigenwirtschaft vornehmlich des niederen Adels seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert wird durch die vorliegenden Befunde aber keineswegs ausgeschlossen⁵⁶⁾.

Die Überlagerung der Grundherrschaften durch die Vogtei- und Gerichtsherrschaften und schließlich durch die darauf vielfach aufbauenden Landesherrschaften muß im Zusammenhang gesehen werden mit der Aushöhlung der grundherrschaftlichen »familia« seit dem hohen Mittelalter⁵⁷⁾. Diese wird bewirkt durch die Loslösung der meisten Ministerialen – und damit der mächtigsten Gruppe innerhalb der »familia« – aus den hofrechtlichen Bindungen; diese

53) SCHAAB, II, S. 48 ff.

54) Vgl. SCHREINER, I, S. 27; RÖSENER, II, S. 103 f. (auch Prot. 224, S. 81); LOHRMANN, I, S. 225 ff.

55) Vgl. SCHAAB, II, S. 63 (Prot. 224, S. 44 f.); JANSSEN, I, S. 334 f.; RÖSENER, II, S. 125 f.; ZOTZ, II, S. 206 ff. (mit Tagelohnsätzen aus dem 15. Jh.); STÖRMER, II, S. 40 f.; BLICKLE, I, S. 254 f.

56) STÖRMER, II, S. 40 f.; vgl. auch FRIED, II, S. 278 ff., und allgemein RÖSENER, II, S. 173 f.; DOPSCH, II, S. 230 ff., 243 f.; hingegen LAST, I, S. 375, mit Anm. 20.

57) Dazu grundlegend K. BOSL, Die »Familia« als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft, in: ZBayerLdG 38, 1975, S. 403–424; vgl. ferner (im wesentlichen nach BOSL) SPIESS, I, S. 168 f.

konnten sich oft als Grundherren verselbständigen und im Verlaufe des 13. Jahrhunderts Anschluß an den niederen Adel finden⁵⁸⁾, oder sie gewannen in den Städten als ein Kernbestand des Patriziats einflußreiche Positionen. Hinzu kommen die Lockerungen leibrechtlicher Verpflichtungen im Rahmen des Zensualenrechts⁵⁹⁾, Freikäufe und Freilassungen, wie auch die Abwanderung bzw. Flucht vieler »servi« in die Städte oder auf fremde Urbare und in Neusiedelgebiete; dort konnten sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Grundherren ablösen, reduzieren oder auch ganz abstreifen. Grundherrschaftlich gebunden blieben seit dem 13. Jahrhundert so nur noch Bauern und andere Bewohner ländlicher Siedlungen, aber selbst diese hatten ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung gegenüber der Grundherrschaft in der Regel erheblich verbessern können.

An diese eminent wichtigen Vorgänge und ihren Konnex mit dem seit dem 12. Jahrhundert verstärkt einsetzenden Rückgang der Villikationsverfassung bzw. mit dem Vordringen der Rentengrundherrschaft ist später wieder anzuknüpfen. In verfassungsgeschichtlicher Sicht ist festzuhalten, daß Leibherrschaft und Grundherrschaft jetzt zunehmend auseinanderfallen, was eine Schwächung beider Positionen voraussetzt und fördert. Freilich bleibt festzuhalten, daß für einen Großteil der ländlichen Bevölkerung Grund- und Leibherr identisch blieben. Last kann für das 13. und 14. Jahrhundert aufzeigen, daß die Grundherren danach strebten, ihre Hufen nur an Angehörige ihrer *familia* auszugeben. Da sie diesen in der Regel ein günstigeres Leiherecht zusicherten, ergaben sich sogar bisher Freie in die »servilis condicio«, um derartige Vorteile zu erlangen. »Auf bäuerlicher Seite« war »allem Anschein nach das Interesse an der gesicherten Fortdauer der Leihe« größer als »Vorbehalte gegenüber der persönlichen Unfreiheit«. Umgekehrt mußte eine Freigelassene die von ihr bewirtschaftete Latenhufe verlassen⁶⁰⁾. Hierin äußert sich die Berechtigung für die Auffassung M. Blochs über den Hörigen als »vassal du degré inférieur . . . et strictement héréditaire«⁶¹⁾. Mehrfach ist aber auch beobachtet worden, daß die leibrechtlichen Lasten nicht mehr an der Person, sondern an dem verliehenen Boden hafteten⁶²⁾. Daß ein solcher rechtlicher Unterschied auch noch im späteren Mittelalter beachtet wurde, ergibt sich u. a. aus der bei Spiess zitierten Differenzierung, die die Stadt Frankfurt zu Beginn des 15. Jahrhunderts vornahm⁶³⁾. Am Niederrhein scheint im späteren Mittelalter nur noch diese dingliche Radizierung der Hörigkeit bestanden zu haben. Formen der tatsächlichen Unfreiheit blieben hingegen in Westfalen bestehen. Am Mittelrhein spielten sie eine geringere Rolle als am rechten Oberrhein. Ein großes Spektrum unterschiedlicher Wirksamkeit – bis hin

58) Vgl. DOPSCH, II, S. 234 ff., u. ö.; JANSSEN, I, S. 323; LAST, I, S. 418 f.

59) Vgl. DOPSCH, II, S. 241, 267 ff.; LAST, I, S. 434. Zu dem noch immer unzureichend erforschten Problemkomplex vgl. neuestens K. SCHULZ, Stadtrecht und Zensualität am Niederrhein (12.–14. Jahrhundert), in: Klever Archiv 3, 1981, S. 13–36.

60) LAST, I, S. 429 (auch 381 f.); SCHAAB, II, S. 61, mit Anm. 56 (für Kloster Salem 15. Jh.).

61) Nach C. ULBRICH, Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (VeröffMPiG 58), 1979, S. 301, mit Anm. 203: die Autorin beachtet mit Recht auch die »Schutz- und Schirmfunktion« der Leibherrschaft.

62) Vgl. GRAUS und SCHAAB, Prot. 229, S. 33 f.

63) I, S. 197, mit Anm. 227.

zur Erfassung der gesamten Bevölkerung in den Gebirgsgauen des Erzstifts Salzburg – ist auch in anderen süddeutschen Landschaften zu beobachten⁶⁴).

Wie in der jüngeren Forschung, so konzentrieren sich auch die vorliegenden Beiträge in ihren Aussagen über die spätmittelalterliche Leihherrschaft fast ausschließlich auf den süddeutschen, insbesondere auf den südwestdeutschen Raum. Für eine größere Anzahl von Territorien innerhalb dieser Großlandschaft scheint demnach gesichert, daß die Leihherrschaft vor allem seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine neue, geradezu herrschaftsbildende Funktion erhielt, daß sie dadurch selbst stark verändert wurde und zugleich die Grundherrschaft tiefgreifend umgestaltete. Wichtige Beweggründe waren offenbar die Bevölkerungsverluste infolge der Pestzüge, die schon nach der »pestilentia permaxima« von 1348/50 in vielen Regionen zu einem Mangel an Bauern und landwirtschaftlichen Arbeitskräften geführt hat, und die Begleit- und Folgeerscheinungen der »Agrardepression«⁶⁵). Einen Modellfall hat offenbar schon kurz nach 1349 der Salzburger Erzbischof geschaffen, als er die Freisassen – vielleicht doch ehemals Zensuale auf fremdem Urbar – dazu veranlaßte, bevorzugt die ertragreichen erzstiftischen Güter, die in größerem Umfang durch die hohe Mortalitätsrate verwaist waren, zu übernehmen, wozu er wegen der relativ günstigen Bedingungen auf dem erzbischöflichen Hofurbar ohnehin Anreize bot⁶⁶). Mindestens ebenso bestimmend wie diese wirtschaftspolitischen Motive war der damit ohnehin eng verknüpfte Trend zur herrschaftlichen Intensivierung in den territorialpolitischen Splitterzonen, wo sich die Leihherrschaft als »das entwicklungsfähigere Moment für die Entfaltung von Herrschaft« erwies⁶⁷).

In den von Blickle untersuchten »Agrarverfassungsverträgen« vom Ende des 14. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts gestehen die (geistlichen) Grundherren dem Bauern in der Regel »eine Verbesserung seiner Erbrechte an Mobilien und Immobilien« zu; sie verschaffen sich mit dem Verbot von »Freizügigkeit, Schutz- und Schirmwahl und ungenoßsame(r) Ehe« wirksame Instrumente gegen die »wachsende horizontale Mobilität«, die im Spätmittelalter – vor allem durch die Abwanderung in die Städte – die Existenzgrundlage vieler Grundherrschaften zu zerstören drohte⁶⁸). Der Vergleich mit den Beobachtungen von Last für den früheren Zeitraum und für eine andere Landschaft läßt gewisse Ähnlichkeiten zwischen dem Grundmuster dieser Verträge – die mit Geltung »für die Herrschaft und die eigenen Bauern dieser Herrschaft« oft nach vorhergehenden Prozessen und Unruhen geschlossen wurden – und den früheren Einzelvereinbarungen erkennen⁶⁹). Insoweit wird man die Grenzlinie zwischen »älterer« und

64) DOPSCH, II, S. 247f.; JANSSEN, I, S. 337, mit Anm. 140 (auch Prot. 224, S. 69; ferner GERLICH, ebd., S. 74); RÖSENER, II, S. 104.

65) Ebd., S. 150ff.; vgl. A. HAVERKAMP, Studien zu den Beziehungen zwischen Erzbischof Balduin von Trier und König Karl IV., in: Kaiser Karl IV., hg. H. PATZE, 1978, S. 463–503, 474ff.

66) DOPSCH, II, S. 246f. (bes. Anm. 79), 251f. (auch Prot. 229, S. 68f.).

67) BLICKLE, I, S. 261.

68) Ebd., S. 253, vgl. unten, S. 341ff.

69) Vgl. SPIESS, I, S. 169ff.

»jüngerer« Grundherrschaft, die Blickle an diesen »Agrarverfassungsverträgen« festmachen möchte⁷⁰⁾, offener halten müssen. Der Neuansatz besteht jedoch in der Intensivierung der leibrechtlichen Abhängigkeiten und ihrer engen Verknüpfung mit der Territorialpolitik; die Territorialherren versuchten, die wesentlichen Elemente der Leibeigenschaft auf alle Untertanen – in der Markgrafschaft Baden sogar auf die Stadtbürger – auszudehnen⁷¹⁾. Bei solchen Ausweitungen der Leibherrschaft kam es nicht zuletzt wegen des Widerstands der Untertanen zu Reduzierungen von einzelnen leibrechtlichen Belastungen, was nach dem Abschluß der Territorialisierung seit dem 16. Jahrhundert vielfach noch in größerem Umfang eintrat⁷²⁾.

Neben der Vogtei- und Gerichtsherrschaft, der Leib- und der Landesherrschaft sind in den Beiträgen über das deutsche Altsiedelland – freilich fast ausschließlich für den süddeutschen Raum – auch die Dorf- bzw. Ortsherrschaft und die Dorf- bzw. Landgemeinde in ihren Funktionszusammenhängen mit der Grundherrschaft beachtet worden. Diese lokal oder doch kleinräumig ausgerichteten herrschaftlichen und genossenschaftlichen Bildungen konnten erst eine größere Wirksamkeit entfalten, als im Verlaufe des hohen Mittelalters die grundherrlichen Bindungen zurücktraten. Dennoch bildeten in vielen Fällen die Organisationsformen und Kompetenzen der Grundherrschaften die Ausgangsbasis für die Dorfherrschaften. Sie mußten sich dabei gegen die Konkurrenz anderer Grundherren und vor allem der Vögte durchsetzen, ehe sie mit der Niedergerichtsbarkeit und mit Zwing und Bann bzw. Gebot und Verbot entscheidende Positionen innehatten und hohe Forderungen gegenüber den Bewohnern – auch bezüglich der Allmendenutzung – geltend machen konnten. Seit dem späten 13. Jahrhundert gingen schwäbische Zisterzen dazu über, solche Dorfherrschaften käuflich zu erwerben, was auch bei mehreren Prämonstratenserklöstern beobachtet werden kann⁷³⁾. Die Konkurrenz unter den Trägern der Tendenzen zur herrschaftlichen Arrondierung und Konzentration hat – wie Störmer in seinem fränkischen Untersuchungsgebiet differenziert aufzeigen kann – die genossenschaftlichen Komponenten gestärkt und die Position der Dorfgemeinden begünstigt: Je nach der politischen Konstellation haben die Gemeinden gegenüber den Dorfherrschaften größere Mitsprache und eigene Kompetenzen erringen können, oder sie vermochten mit Hilfe des Vogts oder Dorfherrn erfolgreich gegen die Ansprüche der Grundherren oder gegen die Sonderrechte des niederen Adels vorzugehen⁷⁴⁾. Im Verlaufe des späteren Mittelalters kann so die ländliche Gemeinde vornehmlich in Landschaften territorialer Zersplitterung wesentliche

70) BLICKLE, I, S. 255f.

71) Ebd., S. 245f., 253f.; RÖSENER, II, S. 143ff.; DOPSCH, II, S. 268f.; STÖRMER, II, S. 31, mit Anm. 29. In diese Bestrebungen ist auch die Ausbildung der »Erbeigenschaft« gegenüber den Juden im Erzstift Trier etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts einzuordnen, vgl. A. HAVERKAMP, Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: KurtrJb 19, 1979, S. 5–57, 32ff.

72) Vgl. SCHAAB, Prot. 224, S. 100, und, mit den notwendigen Differenzierungen, ULBRICH (wie Anm. 61), S. 271ff., 280ff.

73) JANSSEN, Prot. 224, S. 68; STÖRMER, II, S. 30f., u. Prot. 229, S. 57; SCHAAB, II, S. 64; LOHRMANN, I, S. 225ff.

74) STÖRMER, II, S. 41, u. Prot. 229, S. 57; SCHAAB, II, S. 53 (vgl. bes. die »coniuratio« von 1295); allgemein RÖSENER, I, S. 169f.

Aufgaben in der Friedenswahrung selbst in die Hand nehmen, was auch zu einer »Militarisierung der Dorfbevölkerung« führen konnte. Diese Vorgänge haben zugleich zur Legitimitätskrise der Grundherrschaft im späten Mittelalter beigetragen. Es darf freilich ebensowenig übersehen werden, daß die Landgemeinden unter weniger günstigen Bedingungen einem starken Druck von Seiten der Grund-, Dorf- oder Landesherren ausgesetzt waren, der in manchen Regionen allem Anschein nach seit dem 15. Jahrhundert nochmals gesteigert wurde und zu bäuerlichen Erhebungen führte⁷⁵⁾.

Die Konturen des hier nachgezeichneten Bildes von der Stellung der Grundherrschaften im Herrschaftsgefüge sind in hohem Maße abhängig von der hochmittelalterlichen Ausgangslage, die den Maßstab für die in den späteren Jahrhunderten eingetretenen Veränderungen bildet. Für die hochmittelalterlichen Verhältnisse ist unter diesem Aspekt – und keineswegs nur in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht – die Frage nach der Verbreitung und Wirksamkeit von Fronhofs- bzw. Villikationsverfassung⁷⁶⁾ und Rentengrundherrschaft entscheidend und damit eine Problemstellung, die seit der pointierten Stellungnahme von A. Dopsch noch immer unbefriedigend gelöst ist. Eine solche Bestandsaufnahme müßte die große Variationsbreite zwischen der Villikationsverfassung und Rentengrundherrschaft und damit die zahlreichen Mischformen und Übergänge – wie z. B. die Hebeamtsverfassung – zwischen diesen Idealtypen berücksichtigen und nicht zuletzt den großen Unsicherheitsfaktor über den Anteil der Bevölkerung beachten, die nicht an Villikationen gebunden war; sie konnte auch in den vorliegenden Beiträgen nicht geleistet werden⁷⁷⁾. Wie schwankend der Boden selbst unter den vielfach akzeptierten Theorien ist, zeigt die fundierte Kritik von Last an den von W. Wittich konstruierten Entwicklungsstufen »von der Villikation zur freien bäuerlichen Zeitleihe« in Nordwestdeutschland. Dabei ist nicht nur der Nachweis wichtig, daß ein solches Abfolgesystem in den Quellen nicht zu belegen ist, sondern ebenso der Befund, daß die freien »bäuerlichen« Zeitleihen keineswegs immer als Indizien für die Auflösung der Villikationsverfassung zu verwerten sind, daß vielmehr sichere Anhaltspunkte für derartige Vorgänge in dem Untersuchungsraum später – als bisher angenommen – zu datieren sind und sich erst im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts häufen. Offenbar haben die geistlichen Landesherren in die Villikationen der Klöster und anderer geistlicher Grundherren auch noch im 14./15. Jahrhundert weniger stark eingegriffen als die Dynasten, was wiederum ein Schlaglicht auf die

75) BLICKLE, I, S. 259, u. Prot. 229, S. 52 ff.; GRAUS, ebd., S. 77; STÖRMER, Prot. 224, S. 42; ZOTZ, II, S. 211 f.; vgl. BRUNNER, Land (wie Anm. 1), S. 263 ff.

76) Zu der kontroversen Begrifflichkeit (engere Fassung im Sinne der Fronhofswirtschaft oder weitere unter Einbeziehung der rechtlichen und sozialen Aspekte) s. RÖSENER, Prot. 224, S. 37, 81; BLICKLE, ebd., S. 77.

77) Vgl. SCHÜTTE, I, S. 347 ff. (für Westfalen und Nachbargebiete nach der Sekundärliteratur); JANSSEN, I, S. 321 ff.; IRSIGLER, I, S. 295 ff.; STÖRMER, II, S. 30, mit Anm. 22; RÖSENER, II, S. 91, mit Anm. 15 für den südwestdeutschen Raum (auch Prot. 224, S. 102); vgl. inzwischen DERS., Strukturformen der älteren Agramverfassung im sächsischen Raum, in: NdsjBldG 52, 1980, S. 107–143.

Komplexität von allgemeiner Herrschaftsgeschichte und den nur scheinbar internen Verhältnissen der Grundherrschaften wirft⁷⁸⁾.

Derartige Beobachtungen unterstreichen die Kräfte der Beharrung im grundherrschaftlichen Bereich, gegen die sich neue Organisationsformen trotz starker Veränderung der herrschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen vielfach erst langsam im Verlaufe des späteren Mittelalters durchsetzen. Sie drängen zugleich die Frage auf, in welcher Intensität die genossenschaftlich-herrschaftlichen Bindungen in der »familia« in den spätmittelalterlichen Jahrhunderten auch dann noch fortwirken, wenn die Fronhofwirtschaft zurückgedrängt oder ganz aufgehoben wurde. Hier bleibt noch ein weites, in den vorliegenden Beiträgen zumeist nur angedeutetes Untersuchungsspektrum. Darin wäre nicht nur die weitere Geschichte und das interne Gefüge der Fronhöfe, Meierhöfe und anderer Villikationszentren auch noch nach der Herauslösung aus den alten Villikationsverbänden zu beachten⁷⁹⁾, sondern ebenso der Wirkungsbereich von Hofrecht, Hofgericht, Meierding (Meiergericht) oder auch Dorfgericht (etc.), wofür u. a. die immer noch unbefriedigend erforschten Weistümer aufschlußreiche Ergebnisse versprechen⁸⁰⁾.

b) Östliche Neusiedelgebiete

Die relativ wenigen Beiträge über östliche Neusiedelgebiete sind thematisch und regional zu stark begrenzt, um die Grundlage für einen Überblick zu bieten, der die Stellung der verschiedenen Grundherrschaften und der ohnehin erst gegen Ende des Spätmittelalters deutlicher faßbaren Gutsherrschaften im Herrschaftsgefüge der nordostdeutschen und ostmitteleuropäischen Landschaften auch nur in den wichtigsten Bezugspunkten markieren sollte. Gemäß der thematischen Ausrichtung der einschlägigen Beiträge soll hier nur versucht werden, einige Voraussetzungen und Vorstufen für die adligen Gutsherrschaften hervorzuheben. Damit wird zugleich der wohl gravierendste Unterschied zur Entwicklung in den westlichen Altsiedelländern angesprochen.

Die Existenz der »jüngeren« Grundherrschaft, die im Neusiedelgebiet nach dem Muster des »ius teutonicum« nur eine herrschaftliche Verfügungsgewalt »über Eigentumstitel und fixierte sächliche Leistungen« beinhaltete und als Rentengrundherrschaft organisiert war⁸¹⁾, war abhängig von der Prädominanz der Herzoge bzw. anderer Landesherren gegenüber den Grundherren. Dieses relativ zentralistische Herrschaftsgefüge hat sich in Ostholstein und

78) LAST, I, bes. S. 412, 437ff.; vgl. auch RÖSENER, II, S. 124ff.; STÖRMER, Prot. 229, S. 58; WENDEHORST, II, S. 9ff.; H. HOFFMANN, Das Braunschweiger Umland in der Agrarkrise des 14. Jahrhunderts, in: DA 37, 1981, S. 162–286, bes. S. 232ff.

79) Mit diesen Aspekten ist auch die Problematik der Begriffsbildung verbunden, s. o. Anm. 76. Vgl. etwa SCHÜTTE, I, S. 343ff.; RÖSENER, II, S. 138; LAST, I, S. 438f.; IRSIGLER, I, S. 295ff.

80) Vgl. BLICKLE, Prot. 224, S. 95f.; GERLICH, ebd., S. 74f., 107f.; FRIED, II, S. 247ff.; ferner P. BLICKLE (Hg.), Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, 1977.

81) MENZEL, I, S. 596, vgl. oben, S. 322, mit Anm. 23.

Lauenburg wie auch in Schlesien mindestens ansatzweise seit dem späteren 13. Jahrhundert zugunsten der adligen Grundherren verschoben, als diese in größerem Umfang in den Besitz von Gerichtsrechten bis hin zur Hochgerichtsbarkeit oder von »iura ducalia« gelangten und auf diese Weise ihre Kompetenzen gegenüber ihren Zinsbauern erheblich ausweiten konnten. Damit waren unmittelbar auch Frondienste (z. B. Pflugdienste oder Fuhr- und Beherbergungspflichten) verbunden oder sie wurden speziell aus den Gerichts- und Vogteirechten abgeleitet⁸²⁾. In Schlesien werden seit der selben Zeit unter dem Einfluß der noch aus der vorkolonialen Zeit fortwirkenden »polnischrechtlichen patrimonialen« Grundherrschaften der Landesherren wie auch des Adels und der Kirchen, die Hörigenwirtschaft und Frondienste beibehalten hatten, bei Umsetzungen zu deutschem Recht »kleine grundherrliche Dienste und Sonderabgaben« festgelegt⁸³⁾. Die Konservierung und Erweiterung der Frondienste korrespondiert mit der Beibehaltung und späteren Ausdehnung der grundherrlichen Eigenbewirtschaftung, die in Schlesien anscheinend schon seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und in Schleswig und Lauenburg seit dem 15. Jahrhundert auf Grund der veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten in verstärktem Maße betrieben wurde⁸⁴⁾. Die damit einhergehende Arrondierung und Konzentration führten in Holstein und Lauenburg zu adligen und auch geistlichen Höfen, die mehrere Dörfer – darunter auch Wüstungen – umfassen konnten. Nach Befunden aus der Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts vergrößerten dort Adlige ihre Rechtsansprüche vornehmlich über benachbarte Dörfer, die sich im Besitz von Kirchen und Klöstern befanden, auf dem Wege der »Verbitung« – also einer regionalen Spielart der Schutzgewährung –, womit sie auch ihre Forderungen auf Frondienste der Dorfbewohner auf den adligen Höfen begründeten⁸⁵⁾. Daß diese Grundlagen für die später erfolgte Ausbildung der Leibeigenschaft (Erbuntertänigkeit) allein nicht ausreichten, wird auch an der höchst unterschiedlichen Entwicklung zwischen Holstein und Lauenburg erkennbar⁸⁶⁾.

c) *Persönliche Abhängigkeiten: Unterschiede und Gemeinsamkeiten*

Offenkundig sind die verschiedenartigen Antriebskräfte und Konsequenzen⁸⁷⁾ zwischen der Ausbildung von Lokal- und Territorialleibeigenschaft in einigen Gebieten Südwestdeutschlands und der Leibeigenschaft in den östlichen Neusiedelgebieten: hier waren territorialpoliti-

82) MENZEL, I, S. 601 f.; PRANGE, I, S. 543 f.; vgl. RUSSOCKI, I, S. 581 f. mit Anm. 11 (Erweiterung der Frondienste auf den größeren masowischen Gütern seit dem Ende des 14. Jahrhunderts); über »scharwerkspflichtige prussische Bauern« auf den Vorwerken des Deutschen Ordens s. BOOCKMANN, I, S. 563, 568.

83) MENZEL, I, S. 599 f.

84) Ebd., I, S. 600 ff.; PRANGE, I, S. 547 ff.; zu der außerordentlich umfangreichen »Landwirtschaft in landesherrlicher Regie« beim Deutschen Orden in Preußen s. die Studie von BOOCKMANN, I, S. 555 ff.

85) PRANGE, I, S. 549 f.

86) Ebd., S. 552: für die unterschiedliche Ausprägung der Gutsherrschaft in Schlesien s. MENZEL, I, S. 603 f.

87) Vgl. WENSKUS, Prot. 229, S. 55 und STÖRMER, ebd. S. 57.

sche Motive dominant und die Territorialherren haben auf die Ausgestaltung dieser Abhängigkeit entscheidend eingewirkt; dort gab die adlige Eigenwirtschaft den Ausschlag und die mit landesherrlichen Rechten ausgestatteten Ritter haben große Teile der bäuerlichen Bevölkerung durch enge persönliche Bindung, bis hin zur Schollenpflichtigkeit, der Gutsherrschaft untergeordnet. Die gravierenden Unterschiede lassen dennoch die Frage zu, ob die relativ gleichzeitigen Tendenzen zur Verschärfung der persönlichen Abhängigkeit durch gemeinsame Faktoren – nicht zuletzt Wertvorstellungen – beeinflusst worden sind. Eine Antwort auf diese Frage müßte – neben den demographischen und wirtschaftlichen Vorgängen (s. u. S. 336) – die Einstellungen und Verhaltensweisen sowohl der Herren als auch der betroffenen Bevölkerung einbeziehen und dabei mitberücksichtigen, daß die ländliche Bevölkerung hier wie dort eher bereit gewesen zu sein scheint, eine größere persönliche Abhängigkeit zu akzeptieren als eine Verminderung ihrer Besitzrechte und eine Erhöhung ihrer direkten wirtschaftlichen Belastungen. Zweifellos sind diese Vorgänge auch in den grundlegenden Wandel der allgemeinen Herrschaftsverhältnisse einzuordnen, der ja selbst in den Städten seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert zur Verfestigung der Obrigkeit führt und insgesamt den Untertanenstatus akzentuiert⁸⁸⁾. Daß die damit verknüpften Bestrebungen von Adligen und Geistlichen, sich mit »zwing und pene« »vil leut« zu »eigen« zu machen, schon weit vor dem Bauernkrieg mindestens in Südwestdeutschland auf harte Kritik stieß und als »groß unrecht« gebrandmarkt wurde, zeigt schon zur Genüge die »Reformatio Sigismundi« von 1439 mit ihren zahlreichen Handschriften und Drucken aus dem späteren 15. und dem beginnenden 16. Jahrhundert⁸⁹⁾. Auch in dieser Hinsicht bestehen bekanntlich Kontinuitätsstränge, in denen dem »Sachsenspiegel« eine Schlüsselrolle zukommt. Beachtung verdient aber auch bereits der Verzicht der Zisterzienser und Prämonstratenser auf unfreie Leute in ihren frühen Statuten, den sie freilich bald zurücknahmen oder doch nicht mehr einhielten⁹⁰⁾. Wieweit die Armutsbewegungen, die Bettelorden und spätere kirchliche Reformen nicht nur gegen die grundherrschaftlichen Lebensformen der Geistlichen Stellung nahmen, sondern auch auf die weltlichen Grundherren und auf die grundherrlichen Bindungen der Bevölkerung einwirkten, kann hier nur als offene Frage formuliert werden⁹¹⁾. Vielleicht können diese Faktoren auch zur Klärung der auffälligen Tatsache beitragen, daß sich relativ viele Bauernunruhen »zentral gegen die geistliche Herrschaft« richten und so ein besonders hohes »Legitimitätsdefizit« bei dieser Gruppe von Herrschaftsträgern offenlegen⁹²⁾.

88) Vgl. BLICKLE, Prot. 224, S. 96f.

89) Reformation Kaiser Siegmunds, hg. H. KOLLER. (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters VI) 1964, bes. S. 276–285; vgl. BLICKLE, Prot. 229, S. 53; KOLLER, ebd. S. 83f.; GRAUS, Prot. 224, S. 97.

90) Vgl. LOHRMANN, I, S. 205f., 219; oben S. 327f. mit Anm. 52f.

91) Vgl. BORST, Prot. 229, S. 38f.; DOPSCH, II, S. 249.

92) Vgl. BLICKLE, I, S. 259f., auch oben S. 327 mit Anm. 51.

3. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte

Die übliche plakative Kennzeichnung des späten Mittelalters als Blütezeit der Stadtwirtschaft und Verfallszeit der ländlichen Wirtschaft gibt trotz ihrer Problematik Veranlassung genug, die Beschreibung der wirtschaftlichen Bedingungen und Wirkungen der Grundherrschaften an den Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land im allgemeinen und zwischen Grundherrschaft und Markt, Handel und Gewerbe im besonderen zu orientieren⁹³). Damit sind zugleich wichtige Bezugspunkte für die soziale Lage der ländlichen Bevölkerung gegeben. Erinnert sei zunächst an den Tatbestand, daß zahlreiche Städte aus grundherrschaftlichen Zentren erwachsen sind und von dieser Funktion selbst nach Verleihung des Stadtrechts mehr oder weniger stark bestimmt blieben⁹⁴). Auf die gleitenden Übergänge zwischen dörflichen und kleineren städtischen Siedlungen sei ebenfalls nur hingewiesen⁹⁵). In zahlreichen Fällen verblieb der Sitz von großen Grundherrschaften (Bischof, Domkapitel, Stifte, Klöster, Ritterorden, Hospitäler etc.) innerhalb der Stadt – etwa in den Klosterstädten und nicht zuletzt in den Bischofsstädten – oder im engen topographischen Konnex mit Städten, wo vor allem um Klöster mit größerem grundherrschaftlichen »Hinterland« mehrfach eigene Suburbien entstanden⁹⁶). Die so topographisch fixierte vielfältige Symbiose von Grundherrschaft und Stadt hat zwar vornehmlich in den größeren Städten seit dem 13. Jahrhundert zu vielen Konflikten über die Rolle der geistlichen Grundherren auf dem städtischen Markt geführt, diese bezeugen jedoch in ihrem Verlauf um so eindringlicher die starke Verflechtung der in und bei den Städten beheimateten Grundherren mit dem städtischen Markt und seiner über die einzelne Stadt hinausreichenden Verteilerfunktion⁹⁷). Diese »Vitalsituation«⁹⁸) hat offenkundig auch die Marktorientierung etwa von Domkapitularen beeinflusst, die nach Auflösung der »vita comunis« Naturalzinse aus ihren grundherrschaftlichen Einkünften in der Stadt horteten und bei günstiger Gelegenheit verkauften⁹⁹).

93) Vgl. GRAUS, Prot. 224, S. 97; allgemein RÖSENER, II, S. 164; ferner W. ABEL, Einige Probleme zum Land-Stadtproblem im Spätmittelalter (Nachdr. d. Akad. der Wiss. in Göttingen, philolog.-hist. Kl. Nr. 1) 1976.

94) Vgl. JANSSEN, I, S. 323 f.; SCHÜTTE, I, S. 348 f.; NAU, I, S. 102.

95) Vgl. STÖRMER, II, S. 33.

96) Beispielhaft sei Trier genannt mit dem »suburbium« von St. Maximin, wo ein eigener »vicus fori« (»Martgasse«) bestand, vgl. A. HAVERKAMP, Storia sociale della città di Treviri nel basso Medioevo, in: Le città in Italia e in Germania nel Medioevo: cultura, istituzioni, vita religiosa, a cura di R. ELZE e G. FASOLI (Annali dell' Istituto storico italo-germanico 8) Bologna 1981, S. 259–333.

97) E. VOLTMER, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (TrierHistForsch 1), 1981.

98) MASCHKE, Prot. 229, S. 40.

99) Gegen die These, daß die Mitglieder von Domkapiteln »mehr oder weniger alles selbst konsumiert« haben (so WENDEHORST, Prot. 229, S. 47), sprechen beispielsweise die großen Vorräte von ca. 900 Zentnern Getreide eines Trierer Domherrn in *diversis bureis et granariis* s. R. HOLBACH, Inventar und Testament des Scholasters Arnold von Hohenecken († 1422), in: KurtrJb 19, 1979, S. 111–150, 115, 123.

Der Hinweis auf die grundherrliche Fundierung vieler stadsässiger Ministerialen, der Stadtritter oder Stadtdadligen führt in das Zentrum der mittelalterlichen Städte vorzüglich des westlichen Altsiedellandes, wo diese Gruppen oft bis weit in das 14. Jahrhundert und teilweise noch später einen großen, mancherorts sogar maßgeblichen Einfluß auf die städtische Politik und damit auch auf das Marktgeschehen ausübten. Als im Verlaufe des 14. Jahrhunderts die Position der alten Geschlechter in vielen Städten erschüttert wurde, setzten bei einigen Städten bereits kräftigere Ansätze zur Ausbildung eigener Territorien ein, wozu sie vielfach auch grundherrliche Rechte und Grundherrschaften vornehmlich von Adligen erwarben. Derartige Rechtstitel kaufen vor allem seit dem 15. Jahrhundert Aufsteiger aus dem städtischen Handel und Gewerbe auf¹⁰⁰⁾.

In östlichen Neusiedelgebieten äußert sich der enge funktionale Zusammenhang zwischen Stadt und Grundherrschaft in den oft zahlreichen Stadtdörfern, wo die größeren Stadtgemeinden selbst als Grundherren tätig waren¹⁰¹⁾. Unter den vorliegenden Beiträgen bietet die Untersuchung von Wülfing-Peters über »Grundherrschaft und städtische Wirtschaft am Beispiel Lübecks« dafür detailliertes Anschauungsmaterial. Die Handelsstadt hat im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts über die engere Stadtflur hinaus, die den meisten Städten schon bei der Gründung oder bei der Stadtrechtsverleihung von den Landesherren zugestanden wurde¹⁰²⁾, in der weiteren Stadtmark die gerichtlichen und vogteiherrlichen Rechte erworben¹⁰³⁾. Darin hat sie bereits vor 1229 und danach mehrere Dörfer gegründet, in denen sie bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts die Zahl der Hufen durch Zurodung noch erheblich erhöht hat¹⁰⁴⁾. Etwa in der Mitte des folgenden Säkulum besaß Lübeck 21, Rostock 15, Stralsund 16 und Greifswald sogar 23 Dörfer¹⁰⁵⁾. Wie bei den Gärten und Hopfengärten in der engeren Stadtflur Lübecks ist auch bei den Höfen in den Stadtdörfern eine hohe Besitzmobilität zu beobachten. Diese verlief innerhalb der Stadtdörfer eindeutig zugunsten der städtischen Kaufleute, die am Ende des Mittelalters die bei ihnen vielfach verschuldeten Bauern aus dem Hofbesitz völlig verdrängt

100) Für das 13. und beginnende 14. Jahrhundert s. IRSIGLER, I, S. 304f.; vgl. weiterhin RÖSENER, II, S. 163; A. HAVERKAMP, Die »frühbürgerliche« Welt im hohen und späten Mittelalter, in: HZ 221, 1975, S. 571–602; R. KIESSLING, Bürgerlicher Besitz auf dem Land – ein Schlüssel zu den Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter, aufgezeigt am Beispiel Augsburgs und anderer ostschwäbischer Städte, in: Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 1, 1979, S. 121–140.

101) Vgl. MENZEL, Prot. 224, S. 27; ferner K. FRITZE, Stadt-Land-Beziehungen im hansischen Raum im Mittelalter, in: Hansische Studien IV: Gewerbliche Produktion und Stadt-Land-Beziehungen, hg. K. FRITZE, E. MÜLLER-MERTENS, J. SCHILDHAUER (Abhdlgen zur Handels- und Sozialgeschichte 18), 1979, S. 109–117; DERS., Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (wie oben, 16), 1976; E. ENGEL, Zu einigen Aspekten spätmittelalterlicher Stadt-Land-Beziehungen vornehmlich im Bereich von Hansestädten, in: JbGFeudal 4, 1980, S. 151–172.

102) FRITZE, Bürger (wie Anm. 101) S. 62f.

103) WÜLFING-PETERS, I, S. 452f., 483.

104) Ebd., S. 471f.

105) FRITZE, Bürger (wie Anm. 101) S. 64f.

haben¹⁰⁶). Die Kaufleute vergaben die Höfe, die teilweise auch in Kätnerstellen aufgelöst wurden, in Zeit- wie auch in Erbpacht. Im ersteren Falle wurden fast immer Teilbauverträge mit unterschiedlichen Anteilen und zusätzlichen Geldabgaben geschlossen¹⁰⁷, so daß sich die Bürger vor allem Naturaleinkünfte sicherten. Davon mag ein Teil – vor allem Getreide – auch in die Kornkammern in der Stadt gekommen sein, von denen im Jahre 1300 in Lübeck etwa 40 existiert und vornehmlich das für den Export bestimmte Getreide aufgenommen haben¹⁰⁸). Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bevorzugten die Lübecker Bürger freilich Geldrenten, was mit dem Nachlassen ihrer Beteiligung am Getreideexport zusammenhängen dürfte¹⁰⁹). Während bei dem bürgerlichen Landbesitz innerhalb der Stadtmark die grundherrlichen Rechte bei der Stadt verblieben, haben reiche Lübecker Bürger – insbesondere die Angehörigen des Patriziats – bei ihren umfangreichen Erwerbungen von Landbesitz, der in manchen Fällen sogar mehrere Dörfer umfassen konnte, auch grundherrliche Rechtstitel erhalten, so daß sie in eine vielfach adelsgleiche Stellung hineinwuchsen¹¹⁰).

Welche existentielle Bedeutung der intensive Kontakt mit Städten, dem stadtorientierten Handel und mit der städtischen Bevölkerung für die ländlichen geistlichen Grundherrschaften im hohen und späteren Mittelalter hatte, dafür bieten die Zisterzienserklöster wohl die aussagefähigsten und am besten erforschten Belege. Hierfür genügen Hinweise auf die wohl auch dem Marktvertrieb dienenden Stadthöfe, über die einige Zisterzen jeweils sogar in mehreren Städten verfügten, auf die umfangreicheren weiteren Besitzungen und Einkunftstitel in Städten, auf die Ausrichtung der Besitzpolitik an die wichtigen Verkehrsstraßen, auf die aktive Beteiligung von Zisterzen am Handel und auf die religiös motivierten, durch Stiftungen und Mitgliedschaft in den Konventen verfestigten Beziehungen von Stadtbürgern zu einzelnen Zisterzienserklöstern¹¹¹). Die künftige Forschung müßte in diesem Beziehungsgeflecht wohl noch stärker auf die zeitlichen Differenzierungen innerhalb des Spätmittelalters achten und dabei ferner die anderen geistlichen Grundherren – wie Prämonstratenser oder Benediktiner – einbeziehen. Der Deutsche Orden hat auf seinen riesigen Eigenwirtschaften in Preußen zweifellos nicht nur seinen hohen Eigenbedarf gedeckt, sondern auch für den Markt produziert; letzteres ist freilich sicher nur bei der Pferdezucht zu ermitteln¹¹²). Die Vermarktung von

106) WÜLFING-PETERS, S. 485 ff., 491; zur Besitzmobilität in der Stadtflur vgl. auch QUIRIN, Prot. 224, S. 229.

107) WÜLFING-PETERS, S. 497 ff.

108) K. FRITZE, *Hansisches Städtebürgertum und Bauern im ostelbischen Raum während des Spätmittelalters*, in: *JbWirtsch* 1974, IV, S. 203–212, 206.

109) FRITZE, *Bürger* (wie Anm. 101) S. 90 f.

110) Ebd., S. 83 ff.

111) SCHAAB, II, S. 69 f., 74 ff. (vgl. Prot. 229, S. 68); vgl. *Zisterzienser-Studien 4. Mit Beiträgen von E. GIESSLER-WIRSIG, W. SCHICH, R. SCHNEIDER, K. SCHULZ* (*Studien zur europäischen Geschichte 14*) Berlin 1979.

112) BOOCKMANN, I, S. 567; für Pferdezucht bei Zisterzienserklöstern s. PATZE, I, S. 272, SCHAAB, II, S. 72, mit Anm. 143 und den Beitrag von SCHULZ (wie Anm. 111) u. unten S. 340 mit Anm. 122.

großen Teilen der Einkünfte aus der Eigenwirtschaft der Ritter in östlichen Neusiedelgebieten ist jedenfalls für das ausgehende Mittelalter evident¹¹³). Bei den Adligen des Altsiedellandes müßte nicht nur ihre passive Rolle als »Opfer« städtischer oder bürgerlicher Überlegenheit in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht gesehen werden, sondern ebenso ihre Bemühungen um aktive Teilnahme am Markt vornehmlich der kleineren Städte untersucht werden, wofür freilich die Quellenlage äußerst schwierig ist¹¹⁴). Wie Patze angedeutet hat, raubten einige Adlige gleichsam für den städtischen Markt¹¹⁵).

Als Indizien für die Intensität der Marktbeziehungen sind die Geld- oder Naturalrenten nur höchst bedingt zu verwerten, wenn auch natürlich die Geldabgaben mindestens eine rudimentäre Geld- und damit auch Marktwirtschaft voraussetzen. Die Art der Abgabe ist wohl entscheidend abhängig von der internen Verfassung der Grundherrschaft (z. B. Kloster oder Stift, Grad der Verpfändung)¹¹⁶), von der Entfernung des jeweiligen Besitzes zu den grundherrschaftlichen Zentren oder dem Sitz des Grundherrn und von der Quantität und Qualität des pflichtigen Objektes¹¹⁷). Das unterschiedliche Gewicht der genannten Faktoren erklärt auch zur Genüge, daß bei vielen grundherrschaftlichen Komplexen noch im 14. und 15. Jahrhundert der Wert der Naturalabgaben jenen der Geldrenten erheblich überstieg¹¹⁸). Nur im Einzelfall ist zu klären, ob sich der Grundherr durch die Forderung von Naturalien deren Vermarktung sichern, seinen Eigenverbrauch – über die Erträge hinaus, die er aus seinen Eigenwirtschaften bezog – gewährleisten¹¹⁹) oder ob er Verluste durch Geldentwertungen, die in Krisenzeiten sprunghaft ansteigen konnten¹²⁰), vermeiden wollte.

Als eine unmittelbare Auswirkung der Urbanisierung und des damit wachsenden Anteils städtischer Bevölkerung, der Ausweitung des städtischen Gewerbes und der damit verknüpften Steigerung der Arbeitsteilung kann unbestritten die Ausbreitung von landwirtschaftlichen Intensitätsgebieten im Umland vornehmlich der größeren Städte und die Existenz größerer Sonderkulturen gelten. Die Sonderkulturen – wie der Weinanbau, der im 14. und 15. Jahrhundert in seiner Ertragslage durch den Anstieg des Bierkonsums in mehreren Regionen beeinträchtigt wurde – sind zwar markt- und konjunkturabhängig, sie boten jedoch vor allem seit der

113) S. o. S. 334.

114) Vgl. RÖSENER, II, S. 134, 164 mit Prot. 224, S. 78 f.; GRAUS, ebda., S. 73, ferner F. IRSIGLER, Adlige Wirtschaftsführung im Spätmittelalter. Erträge und Investitionen im Drachenfelder Ländchen 1458–1463, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege I: Mittelmeer und Kontinent, Fs. f. H. KELLENBENZ, Stuttgart 1978, S. 455–468 und DERS., Konrad von Weinsberg (ca. 1370–1448). Adliger-Diplomat-Kaufmann (vervielfältigt in Prot. 199 der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e. V.).

115) PATZE, I, S. 267, 281, 284.

116) Vgl. WENDEHORST, II, S. 16, 22 ff.; LAST, I, S. 402.

117) WENDEHORST, II, S. 23; SCHAAB, II, S. 67 f.; JANSSEN, I, S. 326.

118) RÖSENER, II, S. 118 f.; DOPSCH, II, S. 257 f.

119) Vgl. RÖSENER, II, S. 124; JANSSEN, I, S. 334 f. (jeweils Nähe der landesherrlichen Eigenwirtschaft zur sich ausbildenden Residenz).

120) DIRLMEIER, Prot. 229, S. 44 warnt vor einer Überschätzung der Geldentwertung außer in besonderen Krisenzeiten; vgl. die Angaben bei RÖSENER, II, S. 161 f. und unten S. 344.

Krise des Getreideanbaus mit den Färbe- und Gewerbepflanzen neue Erwerbchancen in der Agrarwirtschaft. Unklar bleibt vorläufig noch, inwieweit auch die traditionellen Grundherren davon profitieren konnten¹²¹). Offensichtlich fiel ihnen die Umstellung vom Getreidebau auf die intensivierte Viehwirtschaft – wie die für die Textilproduktion wichtige Schafhaltung – mit Unterstützung ihrer Herrschaftsrechte auf den durch Würstungsvorgänge erweiterten Weideflächen leichter¹²²).

Es wurde bereits referiert, daß die unterschiedlichen Formen des Leihrechts keineswegs allein von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt waren, daß diese vielmehr auch von der personalen Bindung des Leihenden an den Herrn und allgemein von seinem sozialen Status beeinflusst waren¹²³). Es ist jedoch ebenso unverkennbar, daß das Leihrecht spätestens seit dem hohen Mittelalter auch stark von wirtschaftlichen Faktoren geprägt wurde. Zu berücksichtigen sind dabei die Quantität, die Bonität und der Kulturzustand des Bodens – was ja auch für den Zusammenhang von Rodung und Erbleihe bezeichnend ist – wie auch die Gegenleistungen des Leihenden. Dementsprechend wirkt sich auch der langfristige Konjunkturverlauf auf die Leiheformen aus, so daß sie etwa bei geringerer Ertragslage im Getreideanbau in der Regel für den Bauern günstiger werden. Ein solcher Wirkungszusammenhang wird bei Mangel an Arbeitskräften und Bauern infolge eines größeren Bevölkerungsrückganges – wie nach der Pest um die Mitte des 14. Jahrhunderts – noch verstärkt¹²⁴). Aus diesem Faktorenbündel ergibt sich bereits, daß es grundsätzlich unzulässig ist, nur aus dem jeweiligen Leihrecht Rückschlüsse auf die soziale Lage der Bauern zu ziehen. So kann auch eine (formal) kurzfristige Zeitpacht über größere Höfe im weiteren Umland der Städte für den Bauern durchaus positiv sein. Wie Irsigler darlegt, eigneten sich die Zeitpachten in besonderer Weise für agrarwirtschaftliche Innovationen und Intensivierungsmaßnahmen, mit denen Grundherr und Pächter relativ schnell auf die jeweilige Marktsituation reagieren konnten¹²⁵). Die verschiedenartigen Formen des Teilbaus, die – wie die Vergabungen auf Zeitleihe – offenbar erst seit dem späten 12. Jahrhundert in der schriftlichen Überlieferung faßbar sind¹²⁶), beziehen sich zunächst wohl vorwiegend auf den arbeitsintensiven und vielfach risikoreichen Weinbau. Sie werden aber auch schon früh auf die bis dahin vom Grundherrn selbst bewirtschafteten größeren Höfe (Fron- bzw. Meierhöfe) angewendet, wobei dem Grundherrn noch eine weitgehende Kontrolle über die Betriebsfüh-

121) Vgl. IRSIGLER, I, bes. S. 309 u. Prot. 224, S. 73f. nebst KIRCHGÄSSNER, ebd., S. 75; SCHAAB, II, S. 72f.; ZOTZ, II, S. 126, 220f.

122) Vgl. JANSSEN, I, S. 336; RÖSENER, II, S. 145f.; DOPSCHE, II, S. 258f.; WÜLFING-PETERS, I, S. 499f.; ZOTZ, II, S. 222, oben S. 338 mit Anm. 112; ABEL, Strukturen (wie Anm. 15), S. 16f.

123) S. o. S. 329ff.

124) Vgl. DOPSCHE, II, S. 240, 256f. (zur Umwandlung von Freistift in Erbrecht); vgl. oben S. 330 mit Anm. 65.

125) IRSIGLER, I, S. 304ff.; LAST, I, S. 421 mit Anm. 204ff.; für Intensivierungsmaßnahmen im 15. Jh. vgl. auch ZOTZ, II, S. 201f.

126) IRSIGLER, I, S. 299, 302ff.; LAST, I, S. 421f.; WÜLFING-PETERS, I, S. 455 mit Anm. 24; SCHAAB, II, S. 53ff.

zung zur Absicherung seines eigenen Ertragsanteils möglich blieb¹²⁷). Die Verbreitung des Teilbaus ist nach den vorliegenden Befunden kaum in ein bestimmtes Entwicklungsschema einzuordnen¹²⁸). Anders verhält es sich offenkundig mit den Pachtzeiten, die nach der Mitte des 14. Jahrhunderts zunehmend für längere Zeiträume abgeschlossen werden¹²⁹). Für das 15. Jahrhundert ist eine deutliche Verschiebung von der Zeit- zur Erbleihe beobachtet worden. Gleichzeitig scheinen die Pachtzinsen im allgemeinen zu sinken, wobei jedoch die Pachtsätze für Wiesen und Weingärten, jedenfalls im schwäbischen Gebiet, eher eine gegenteilige Tendenz aufweisen¹³⁰). Diese Vorgänge lassen sich mit den bekannten Grundzügen der spätmittelalterlichen, wesentlich von den Städten beeinflussten Agrarkonjunkturen vereinbaren.

In den Land-Stadtwanderungen des hohen und späten Mittelalters findet die wirtschaftliche Überlegenheit vor allem der größeren Städte wohl ihren prägnantesten sozialgeschichtlichen Ausdruck. Die wirtschaftlichen Faktoren reichen aber auch in dieser Hinsicht nicht aus, um die für die Grundherrschaften nachhaltig wirksame Bewegung zu erklären. Denn die Städte boten den Zuzüglern nicht nur – im übrigen höchst unterschiedlich – günstige Erwerbchancen, sondern sie gewährten ihnen nach der zumeist bedingten Zusicherung der »libertas« hinter ihren Mauern einen Schutz, dessen Wirksamkeit freilich wiederum von der höchst differenzierten herrschaftlichen Qualität der Städte abhängig war¹³¹). Wie wichtig dieser Schutzgedanke war, zeigt sich auch darin, daß die Grund- und Leibherren nicht nur die Flucht in die Städte zu unterbinden versuchten, sondern gleichermaßen gegen das Institut der Pfahlbürger und gegen die Unterstellung ihrer Abhängigen unter einen anderen Herrn vorgingen¹³²). Aus dem so angedeuteten weiten Problemkomplex, der außer in der Studie von Spiess auch in anderen Beiträgen angesprochen worden ist, sei hier nur die Beobachtung herausgegriffen, daß sich die Grundherren seit der Mitte des 14. Jahrhunderts offenbar verstärkt darum bemühen, einen Abzug ihrer Abhängigen in eine Stadt oder in eine andere Herrschaft zu verhindern. Dazu boten sie günstigere rechtliche und auch wirtschaftlich relevante Bedingungen an¹³³). Sie versuchten aber auch, durch »Nichtabzugsverpflichtungen« und den damit verknüpften Einschränkungen der Freizügigkeit ihr Ziel zu erreichen¹³⁴). Der Konnex mit den Auswirkun-

127) RÖSENER, II, S. 127f., 138; SCHAAB, II, S. 65f.; ZOTZ, II, S. 196f., 200ff.

128) Vgl. den hohen Anteil von Teilbau in württembergischen Ämtern um ca. 1350 (RÖSENER, II, S. 127) und die Empfehlung an die erzbischöflichen Kellner, JANSSEN, I, S. 335 mit Anm. 128.

129) IRSIGLER, I, S. 304.

130) ZOTZ, II, S. 199 u. 217ff.; SCHAAB, II, S. 67.

131) SPIESS, I, S. 171ff.; mit wichtigen Quellen im regionalen Bereich vgl. auch V. HENN, »Stadtluft macht frei?« Beobachtungen an westfälischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: Soest. Stadt-Territorium-Reich, hg. G. KÖHN, 1981, S. 181–213 und SCHULZ, Stadtrecht (wie Anm. 59).

132) Vgl. BLICKLE, I, S. 252f.; LAST, I, S. 397ff.; IRSIGLER, I, S. 299ff.; STÖRMER, Prot. 224, S. 75.

133) Vgl. oben S. 330.

134) SPIESS, I, S. 187f.; RÖSENER, II, S. 143ff.; ZOTZ, II, S. 215f.: Vgl. auch H.-M. MAURER, Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert, in: ZsWürtLdG 39, 1980, S. 30–99 (Belege von 1382, 1383, 1396/97: den Eid leisten auch Bewohner von Städten).

gen der demographischen und wirtschaftlichen Gesamtentwicklung wie auch mit den neuen Formen der Lokal- und später der Territorialleibeigenschaft¹³⁵⁾ ist offenkundig und ebenso der größere Druck, den die Territorialherren jetzt auf die Städte auszuüben vermochten¹³⁶⁾.

Zu den Vorgängen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die in den vorhergehenden Ausführungen mehrfach hervorgehoben worden sind, haben einige Beiträge wertvolle Einzelbeobachtungen beigesteuert. Sie lassen den Schluß zu, daß die »inaudita epidemia seu pestilentia hominum« und die dadurch bewirkte »generalis mortalitas seu pestilentia hominum« sich auf viele Grundherrschaften in den betroffenen Gebieten mindestens kurzfristig geradezu verheerend ausgewirkt hat¹³⁷⁾. Die hohen Verluste an grundherrschaftlichen Einkünften, die mehrfach für die ersten Jahre nach der Pest nachgewiesen werden können¹³⁸⁾, mögen in manchen Fällen schon bald wieder ausgeglichen worden sein. Langfristig entscheidender waren die Maßnahmen, die die Grundherren getroffen haben, um sich den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei ist wohl auch ein freilich im einzelnen nur schwer überprüfbarer Bewußtseinswandel mitzubersichtigen, der durch die existentielle Erfahrung des ersten großen Pestzugs und durch die Angst vor neuen Ausbrüchen sowohl bei den Herren wie auch bei den Bauern hervorgerufen worden ist¹³⁹⁾. In diesem Zusammenhang verdient auch die m. E. auffällige Häufung von urbariellen Aufzeichnungen und anderen Bestandsaufnahmen um die Mitte des 14. Jahrhunderts größere Beachtung¹⁴⁰⁾. Der epochale Charakter dieser Jahre – der im Periodisierungsschema neuerer Handbücher der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Ausdruck gefunden hat – äußert sich in vielen östlichen Neusiedelgebieten als Ende der kolonialen

135) S. o. S. 334.

136) SPIESS, I, S. 195 ff.; HENN, Stadtluft (wie Anm. 131) S. 205.

137) Vgl. LOHRMANN, I, S. 231 ff.; SCHAAB, II, S. 67 (für Bebenhausen); (vielleicht auch) PATZE, I, S. 271 mit Anm. 29; DOPSCH, II, S. 245 f, 252; RÖSENER, II, S. 152 mit Anm. 304.

138) Außer den Belegen in Anm. 137 vgl. meine oben Anm. 65 genannte Studie und E. WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur Wirtschafts- und Besitzgeschichte der Benediktinerabtei Brauweiler bei Köln, in: JbKölnGV 43, 1971, S. 131–191, 157 (Rückgang um etwa ein Drittel); ferner ABEL, Strukturen (wie Anm. 15) S. 127 f. (für Preise der Landgüter).

139) Vgl. als Modelluntersuchung A. BORST, Das Erdbeben von 1348. Ein historischer Beitrag zur Katastrophenforschung, in: HZ 233, 1981, S. 529–569.

140) Vgl. etwa DOPSCH, II, S. 252 (die »um 1350 angelegten ältesten Salzburger Steuerbücher«); SCHAAB, II, S. 79 (»Bebenhausener liber prediorum« von 1356); RÖSENER, II, S. 123 f. (Aufzeichnung über Einkünfte der Grafen von Württemberg in verschiedenen Ämtern aus den Jahren 1350–1352); WENDEHORST, II, S. 18 (älteres Urbar der Burggrafen von Nürnberg zwischen 1361 und 1364), ferner BOOCKMANN, I, S. 556 f. (Einsetzen der Inventare des deutschen Ordens in der Mitte des 14. Jahrhunderts); H. PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftguts im 14. Jahrhundert, in: Territorialstaat (wie Anm. 10) I, S. 9–64, 35 (Anlage des Lehensbuches Markgraf Friedrichs des Strengen von Meißen von 1348/49) ferner ebd. S. 29; STÖRMER, II, S. 32 (erste Steuerverzeichnisse der Grafen von Wertheim zwischen 1359 und 1373, vgl. unten Anm. 142); nach J. MÖTSCH, Die Balduineen. Aufbau, Entstehung und Inhalt der Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier (Veröff. der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 33) Koblenz 1980, S. 63 sind die Balduineen I–III in den Jahren nach 1350 – freilich nach einer älteren Vorlage – hergestellt worden.

Epoche¹⁴¹). Im Erzstift Salzburg bewirkten die Pestjahre einen »völligen Umschwung in der Siedlungstätigkeit«, was mit wenigen Ausnahmen auch für die weiteren Altsiedellande gelten dürfte¹⁴²). Anzeichen für eine erneute Rodungstätigkeit nach Jahrzehnten, die wohl allgemein von Wüstungsvorgängen unterschiedlicher Art und Intensität bestimmt waren¹⁴³), sind erst für das 15. Jahrhundert und in größerer Zahl für die anschließende Jahrhundertwende beobachtet worden. Dem entsprechen Befunde über einen Bevölkerungsanstieg in ländlichen Siedlungen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, der eine zunehmende Besiedlungsverdichtung und Besitzparzellierung zur Folge hatte¹⁴⁴).

Inwieweit die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzenden Pestzüge vorher schon wirksame Tendenzen nur verstärkt oder neue Rahmenbedingungen geschaffen haben, ist umstritten und kann nur bei regionaler Differenzierung annähernd geklärt werden¹⁴⁵). Damit verknüpft ist die in neueren Darstellungen oft verdeckte Frage nach den Bedingungen, dem Ausmaß und den Folgeerscheinungen der spätmittelalterlichen »Agrardepression«. Gegen die vielfach übliche Interpretation der Agrarpreisreihen im Sinne eines langanhaltenden Rückgangs der Getreidepreise wie auch gegen die »Abel'sche Preis-Lohn-Schere« hat Irsigler für das 14. und 15. Jahrhundert erhebliche Vorbehalte geltend gemacht¹⁴⁶). Bei der weiteren Diskussion über die Preis-Lohn-Schere sind nach dem Vorbild von Dirlmeier für den oberdeutschen Raum neben den wirtschaftspolitischen Maßnahmen, mit denen die größeren Städte auf das Marktgeschehen vor allem im Bereich der Grundnahrungsmittel insbesondere in Notzeiten eingewirkt haben, auch die Gesamtkosten der Lebenshaltung in den Städten zu berücksichtigen¹⁴⁷). Damit seien nur einige der Schwierigkeiten angedeutet, die einem zuverlässigen Überblick über die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung¹⁴⁸) – nicht zuletzt im Vergleich zu den Stadtbewohnern – für das späte Mittelalter noch entgegenstehen. Aus der »Agrardepression«

141) MENZEL, I, S. 600; vgl. auch ABEL, Strukturen (wie Anm. 15), S. 132 zur Eingrenzung des »Spätmittelalters«.

142) DOPSCH, II, S. 252; die These STÖRMERS, II, S. 43 von einer »Bevölkerungsexplosion« in seinem Untersuchungsraum während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bedarf wohl noch einer näheren Begründung.

143) Vgl. oben Anm. 137, ferner RÖSENER, II, S. 125, 140ff., 155ff.; SPIESS, I, S. 201ff. Für die Auswirkung von Fehden und Kriegen auf Wüstungen vgl. PATZE, I, S. 270.

144) DOPSCH, II, S. 252f.; vgl. ENNEN, Agrargeschichte (wie Anm. 39) S. 206; ABEL, Strukturen (wie Anm. 15), S. 120f.

145) Vgl. etwa STÖRMER, II, S. 42ff. mit Hinweisen auf »krisenhafte« Erscheinungen bei Niederadelsfamilien in der ersten Hälfte des 14. Jhs.

146) IRSIGLER, Prot. 224, S. 74; vgl. FRITZE, Bürger (wie Anm. 101), S. 48ff. und ABEL, Strukturen (wie Anm. 15), S. 63ff.

147) DIRLMEIER, Prot. 224, S. 101 und dessen Habilitationsschrift: U. DIRLMEIER, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (AbhHeidelbAk, phil.-hist. Kl. 1978, 1. Abh) 1978 (von ABEL, Strukturen, wie Anm. 15 noch nicht herangezogen); FRITZE, Bürger (wie Anm. 101), S. 48ff.

148) Über die höchst unterschiedliche Lage innerhalb der dörflichen Bevölkerung s. STÖRMER, II, S. 32.

können ohnehin höchstens Indizien für eine Krise vornehmlich der kleineren Grundherren abgeleitet werden, nicht aber direkte Rückschlüsse auf die Situation der Bauern gezogen werden¹⁴⁹⁾.

Angesichts der vielen Unsicherheitsfaktoren und großen Wissenslücken über die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung gewinnt der Versuch von Frau Nau, die Aussagemöglichkeiten der Numismatik für diesen Problemkomplex vorzuführen, an Interesse. Daß auf dem Wege der Auswertung von bisher bekannten Münzschatzfunden in ländlichen Siedlungen, wie sie in den verdienstvollen Auflistungen und Statistiken vorgeführt worden sind, neue Einsichten über die Ausbreitung der Geldwirtschaft unter der ländlichen Bevölkerung einer bestimmten Region gewonnen werden können, ist grundsätzlich nicht zu bestreiten. Anfechtbar ist m. E. jedoch die Prämisse, daß die Münzfunde auf dem Lande nur »Spartöpfe« gewesen sind, also nicht auch aus Anlaß aktueller physischer Bedrohungen und Gefahren vergraben worden sein sollen. Wenn diese These richtig ist, dann haben wir es mit vergessenen oder verloren gegangenen »Spartöpfen« zu tun. Doch diese These bedarf noch der Begründung. Eine weitere methodische Schwierigkeit besteht in der Zuweisung der Münzfunde an den vermutlichen Wohnsitz des Schatzvergräbers. Es muß doch wohl offen bleiben, ob nicht ein erheblicher Teil der auf dem Lande vergrabenen Münzschatze von reisenden Kaufleuten, Juden, Adligen oder Geistlichen in Sicherheit gebracht wurde, die sich einer aktuellen Gefahr ausgesetzt fühlten und darin vielleicht auch umgekommen sind. Von derartigen archäologischen Befunden Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung zu ziehen oder diese gar in einen langfristigen Konjunkturablauf einzuordnen, erscheint daher als ein jedenfalls problematisches Verfahren¹⁵⁰⁾.

III. EIN AUSBLICK: ANSÄTZE ZUR TYPOLOGIE

Die angedeutete Vielfalt der Erscheinungsweisen von »Grundherrschaft« und die große Zahl von offenen Fragen lassen die Konstruktion eines Typus der Grundherrschaft im westlichen Mitteleuropa für das späte Mittelalter als wenig tragfähig erscheinen. Der weite Zeitraum von etwa einem Viertel Jahrtausend verbietet ohnehin die statische Fixierung einer umfassenden Merkmalbeschreibung. Angesichts der starken Dynamik, der die Grundherrschaften auch noch

149) Vgl. ABEL, Strukturen (wie Anm. 15) S. 131f.

150) NAU, I, S. 97ff. Es wäre vielleicht nützlich, die »ländlichen Schatzfunde« nach ihrem lokalen Zusammenhang mit Handelsstraßen zu befragen. Darauf verweist beispielsweise der Fund von Maursmünster (ebd. S. 142, Nr. 103) mit 21 Trierer Halbschillingen und nur 1 Straßburger Pfennig. Da die Münzschatze uns ja nur überliefert sind, weil die Vergräber sie nicht selbst wieder bargen, muß doch wohl in größerem Umfange damit gerechnet werden, daß die Vergräber an der weiteren Nutzung (durch sie selbst oder durch ihre Erben) infolge plötzlichen Todes gehindert wurden. So könnte die relativ hohe Zahl der etwa um die Mitte des 14. Jhs. vergrabenen Schätze teilweise mit der Pest, der ja des öfteren ganze Familien zum Opfer fielen, oder mit den Judenpogromen geklärt werden.

– oder vielleicht sogar mit einer gesteigerten Intensität – im 14. und 15. Jahrhundert unterworfen waren, ist die in der früheren Forschung verwendete Metapher von einer »Versteinerung« oder »Erstarrung« der Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum zu Recht kritisiert worden¹⁵¹⁾. Die Vorgänge können wohl zutreffender im Rahmen der historisch-genetischen Typologie als unterschiedlich realisierte Übergänge von der »älteren« zur »jüngeren« Grundherrschaft beschrieben werden. Für das jeweilige Stadium bildet die Ausformung von lokal und territorial ausgerichteten Herrschaften, die die Grundherrschaften in ihren Kompetenzen beschnitten und sie überdeckten, den wichtigsten Gradmesser. Dieser Trend stand in engen Wechselbeziehungen mit den kräftigen wirtschaftlichen Veränderungen, die der Herrschaftsbildung (auch unabhängig von der Verfügungsgewalt über Grund und Boden) durch Bannrechte, Vogtei, Gerichtsbarkeit, Steuern und Ragaliennutzung neue Möglichkeiten eröffneten. Unter dem Einfluß dieser herrschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren lockern sich die Organisationsformen der Grundherrschaften, wie sie in dem Wandel von der Villikationsverfassung zur Rentengrundherrschaft idealtypisch gekennzeichnet werden können. Damit verbunden ist ebenfalls eine soziale Auszehrung der grundherrschaftlichen »familia«, die nur noch einen Teil der ländlichen Bevölkerung erfaßt.

In einen so weitgespannten Beschreibungshorizont können selbst noch die gravierenden Unterschiede zwischen den westlichen Altsiedelländern und den nordöstlichen Neusiedelgebieten integriert werden. Bei letzteren bleibt ohnedies zu beachten, daß dort die »jüngere« Grundherrschaft, wie sie in der deutschen Ostsiedlung verbreitet wurde, die älteren autochthonen Formen keineswegs völlig verdrängte; sie hat zwar auf diese stark eingewirkt, sie wurde davon in späteren Phasen aber wiederum beeinflusst. Diese Wechselwirkung hat in einigen nordöstlichen Landschaften im Zusammenhang mit besonderen herrschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Vorgängen die Entstehung von Gutsherrschaften begünstigt. Diese sind freilich wohl erst seit dem 16. Jahrhundert als Typus voll ausgeprägt; mit ihrem starken Fundament in der Eigenwirtschaft und der Ausbildung enger persönlicher Abhängigkeitsformen scheiden sie dann endgültig aus der Merkmalebestimmung der »jüngeren« Grundherrschaft wie auch der Rentengrundherrschaft aus.

Unter diesem Aspekt wird die traditionelle Abgrenzung des Mittelalters an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert bestätigt. Dafür kann aus den westlichen Altsiedelländern u. a. auch der deutsche »Bauernkrieg« als Argument vorgebracht werden. Problematischer erscheint die herkömmliche Periodengrenze zwischen dem hohen und dem späten Mittelalter, die zumeist auf ca. 1200 oder etwa 1270 festgelegt wird. Unter dem Blickwinkel der Grundherrschaft, die doch für viele Lebensbereiche und große Bevölkerungskreise wesentliche Bedeutung besessen hat, ist für die genannten Grenzdaten kein überzeugender Anhaltspunkt anzuführen. Hingegen haben die Ereignisse um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf den grundherrschaftlichen Bereich tiefgreifend eingewirkt und dafür neue Bedingungen geschaffen, die in der Folgezeit noch weiter verfestigt wurden.

151) RÖSENER, II, S. 91, 175 und Prot. 224, S. 102; vgl. SCHÜTTE, ebd., S. 98f.

Für eine weitergehende Differenzierung innerhalb des idealtypischen genetischen Rasters von der »älteren« zur »jüngeren« Grundherrschaft bzw. – unter dem Aspekt der Organisationsformen – von der Villikationsverfassung zur Rentengrundherrschaft sind weitere Typen und Typenreihen in der bisherigen Forschung nur mehr oder weniger knapp erwähnt worden, oder sie sind für das späte Mittelalter weithin unbrauchbar. Der große Nachholbedarf, dem sich die künftige Erforschung der Grundherrschaften in der Verfeinerung der typologischen Methode zu stellen hat, wird im Vergleich zur Stadtgeschichte deutlich, in der die Typenbildung ein unverzichtbares Ordnungsinstrumentarium bereitgestellt und das vergebliche Bestreben nach einer abgeschlossenen Definition *der Stadt* abgelöst hat¹⁵²). Dem Forschungsstand entsprechend werden im folgenden aus den möglichen Typenreihen nur jene herausgegriffen, die sich auf die vorhergehenden Ausführungen abstützen können.

Dazu gehört die Typenreihe nach den verschiedenartigen Inhabern von Grundherrschaften, womit deren unterschiedliche »Herrenqualität« als bestimmendes Merkmal gewählt wird. Schon im Hinblick auf die wenigstens ursprünglich qualitativ andersartige Ausstattung mit Vogtei- und Gerichtsrechten, die auf die Sonderstellung im Macht- und Herrschaftsgefüge verweist, und wegen der verschiedenartigen institutionellen und rechtlichen Verankerung ist eine solche Typenreihe in die Gruppen der weltlichen und geistlichen Grundherren aufzugliedern. Unter den geistlichen Grundherren heben sich die älteren Institutionen – wie Bischofskirchen, Benediktinerklöster, Domkapitel und andere Stifte – zumeist schon wegen des größeren Umfangs und der Reichweite ihrer Grundherrschaften ab. Unter sich weisen sie freilich wiederum wesentliche, vor allem in den Organisationsformen ihrer Institutionen und der herrschaftlichen Ausstattung begründete Unterscheidungsmerkmale auf. Dieser älteren Gruppe von geistlichen Grundherren haben sich die Ritterorden wohl von Anfang an stark angenähert. Für die etwa gleichzeitig gegründeten Reformklöster – insbesondere der Zisterzienser und Prämonstratenser – ist die ursprüngliche, bewußte Distanz von den alten Benediktinerklöstern und selbst deren jüngeren Reformrichtungen charakteristisch; bei dieser letzten Gruppe von primär grundherrschaftlich fundierten Reformorden setzen sich jedoch schon seit dem späteren 12. Jahrhundert die Zwänge und der Wille zur Anpassung mit insgesamt steigender Intensität durch. Ob die Nonnenklöster, Kanonissen- und Damenstifte einem eigenen Typus zuzuordnen sind, kann hier nur als Frage formuliert werden. Die grob skizzierte Typenreihe der geistlichen Grundherren lenkt die Aufmerksamkeit nicht nur auf die verschiedenartige Stellung im Herrschaftsgefüge wie auch auf die damit zusammenhängenden Aspekte der Wirtschaftsführung und Verwaltung, vielmehr können darin auch die im weiteren Sinne religions- und frömmigkeitsgeschichtlichen Einflüsse gebührend berücksichtigt werden. Sie implizieren ebenfalls die Fragestellung nach der spezifischen Verhaltensweise der jeweiligen geistlichen Grundherrschaften gegenüber ihren Hörigen und Grundholden¹⁵³).

152) Vgl. A. HEIT, Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem, in: Die alte Stadt 5, 1978, S. 350–408.

153) Vgl. DOPFSCH, II, S. 241 (bessere Konditionen für die Bauern »unter dem Krummstab«), hingegen oben S. 335 mit Anm. 92.

Die Auffächerung der Typenreihe weltlicher Grundherren braucht hier nur noch mit Hinweisen auf das Königtum, das seine Funktion als Grundherr offenkundig seit dem 13. Jahrhundert weitgehend eingeübt hat, auf den Hochadel, auf den Niederadel (Ministeriale und Ritter), auf die Patrizier und auf die Städte angedeutet zu werden. Schwieriger ist die Herauslösung eines eigenen Typus jener Grundherren, die eine Landesherrschaft aufbauen konnten. Da ein solcher Status bis zum Ende des Mittelalters keineswegs immer eindeutig zu fixieren ist und viele Herren bis dahin noch um die Durchsetzung der Landesherrschaft ringen, ist eine exakte Eingrenzung dieser Gruppe problematisch. Jedenfalls sind diesem Typus auch die geistlichen Herrschaftsträger mit entsprechender Position zuzuweisen.

Diese Typenreihen scheinen für das späte Mittelalter ergiebiger zu sein als die übliche, vorzüglich aufgrund neuzeitlicher Befunde aufgestellte Typologie nach einzelnen Landschaften¹⁵⁴). Sie dürfte für unseren Zeitraum wohl nur für die Gebiete mit starker, systematisch betriebener Neusiedeltätigkeit und frühentwickelter zentraler Gewalt angemessen sein. Beides trifft für viele Gebiete der deutschen Ostsiedlung zu. In den Altsiedelländern ist wohl selbst für die Landesherrschaft der Wittelsbacher in Altbayern fraglich, ob sie eine vergleichbar vereinheitlichende Wirkung ausgeübt hat.

Mehr Aufschluß verspricht eine Typologie nach wirtschaftlichen Merkmalen. Dabei könnte der unterschiedliche Grad der wechselseitigen Beziehungen zwischen Grundherrschaft und Markt (bzw. Stadt) den Leitfaden bieten. Dafür wurde in einem eigenen Abschnitt (II, 3) bereits ein grober Orientierungsrahmen gegeben. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die relativ große Gruppe von Grundherren erinnert, die selbst in den Städten oder deren Suburbien ansässig waren, oder an die patrizischen und städtischen Grundherrschaften, ferner an die ländlichen Klöster und Stifte, die über Stadthäuser oder sonstige ständige Einrichtungen langfristig mit dem städtischen Markt verbunden waren. Schließlich sei zur weiteren Konkretisierung auf jene Grundherren hingewiesen, die durch Bannrechte sich einen Absatz ihrer grundherrschaftlichen Einkünfte vornehmlich in kleineren Städten oder dörflichen Märkten zu sichern versuchten.

154) Die einschlägigen Ausführungen von F. LÜTGE, *Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert* (Deutsche Agrargeschichte III), ²1967, S. 188 ff. («Unterschiedliche Typen der deutschen Agrarverfassung») beziehen sich auf den Zeithorizont unmittelbar vor der Bauernbefreiung.